

N° 8449<sup>3</sup>

CHAMBRE DES DEPUTES

---

## PROJET DE LOI

**portant modification de la loi modifiée du 18 juillet 2018  
concernant la protection de la nature et des ressources  
naturelles, portant modification de la loi du 23 août  
2023 sur les forêts et portant modification de la loi  
modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement  
communal et le développement urbain**

\* \* \*

### AVIS DU MOUVEMENT ECOLOGIQUE

#### DEPECHE DE LA PRESIDENTE DU MOUVEMENT ECOLOGIQUE AUX MEMBRES DU GOUVERNEMENT

(17.2.2025)

Monsieur le Premier Ministre,  
Madame la Ministre,  
Monsieur le Ministre,

Le Mouvement Ecologique, en tant qu'association agréée aux termes de la loi, se permet de vous transmettre en annexe deux **documents détaillés**

\*

#### 1. AVIS CONCERNANT LE PROJET DE LOI SOUS RUBRIQUE DE MEME QUE SES PROPOSITIONS DE MODIFICATION.

Notre mouvement est d'avis que le projet de loi dans sa forme actuelle

- ne se base pas sur des éléments (notamment scientifiques) vérifiables ;
- n'est pas conforme aux directives de l'Union Européenne ;
- risqué d'enfreindre le principe « égalité des citoyens devant la loi » ;
- conduira à une perte de biodiversité et de qualité de vie dans nos agglomérations ;
- n'est pas à même d'atteindre le but d'une simplification administrative et d'une accélération des procédures en matière de politique du logement.

Notre mouvement confirme sa position relative à la nécessité d'une simplification des procédures, position qu'il a défendue à de multiples reprises. **La réforme nécessaire devra se faire toutefois et ceci de façon impérative dans le respect des directives européennes et de la sauvegarde de la biodiversité et de la qualité de vie.**

Voilà pourquoi notre organisation a élaboré – dans une démarche constructivité – une série de propositions de modification concrètes, que nous vous soumettons par la présente et nous restons ouverts à toute discussion y relative.

Le déperissement de la biodiversité ne conduit pas seulement à la disparition de beaucoup d'espèces et de milieux naturels, mais est préjudiciable également pour la qualité de vie de nous tous et des générations à venir. Le Mouvement Ecologique se doit donc de vous adresser un appel pressant pour appuyer des amendements substantiels du projet de loi.

\*

## 2. CONTAMINATION DES ALIMENTS PAR DES PESTICIDES

L'ALVA (Administration luxembourgeoise vétérinaire et alimentaire) du Ministère de l'Agriculture analyse annuellement, ceci dans le cadre d'un projet européen, la contamination d'aliments par des pesticides. Le Mouvement Ecologique s'est penché sur les données 2022 (ceux de 2023 ne sont pas encore disponibles). Les résultats sont fort inquiétants, notamment :

- 61,1% des aliments en vente analysés issus de culture conventionnelle sont contaminés (par rapport à 12,6% des aliments issus de l'agriculture biologique).
- Un tiers des pesticides trouvés dans les aliments sont interdits en Europe (4 preuves issues d'une production au Luxembourg ont contenu de tels pesticides interdits) ;
- Pour environ 5% des aliments analysés, la contamination dépassait la norme légale ;
- Certains aliments contenaient jusqu'à 13 pesticides – parmi les plus contaminés se trouvaient des aliments produits habituellement surtout dans des serres.

Aux yeux du Mouvement Ecologique il est impératif de prendre des mesures afin de réduire de façon substantielle cette contamination : en passant de la promotion plus accrue de la production biologique à la mise en œuvre plus conséquente du plan d'action pesticides. Vous voudrez bien trouver en annexe des propositions plus concrètes.

Tout en vous remerciant pour votre intérêt, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Premier Ministre, Mesdames, Messieurs les Ministres, l'expression de nos sentiments très distingués.

Blanche WEBER  
*Présidente*

Claire WOLFF  
*responsable dossiers biodiversité*

Fernand SCHOOS  
*responsable dossiers biodiversité*

Roger DAMMÉ  
*responsable dossiers biodiversité*

\*

**„MÉI A MÉI SEIER BAUEN“:**

**EU-Recht missachtet, Biodiversität gefährdet:  
Abänderungen am Reformtext des Naturschutzgesetzes sind unerlässlich**

**Detaillierte Stellungnahme des Mouvement Ecologique zu den  
geplanten Änderungen am Naturschutz- und Waldgesetz sowie  
zum Gesetz betreffend die kommunale Flächennutzung**

**PROJET DE LOI No. 8449**

**portant modification de la loi modifiée du 18 juillet 2018 concer-  
nant la protection de la nature et des ressources naturelles,  
portant modification de la loi du 23 août 2023 sur les forêts et  
portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concer-  
nant l'aménagement communal et le développement urbain**

**Februar 2025**

**ALLGEMEINE ÜBERGREIFENDE EINSCHÄTZUNG  
DES GESETZESPROJEKTES**

Im November 2024 hat der Mouvement Ecologique bereits eine erste Stellungnahme zur Reform des Naturschutzgesetzes veröffentlicht. Dies unter dem Titel „*Méi a méi séier bauen – Unausgegrenztes Regierungsdokument mit einseitiger Orientierung wirft zahlreiche Fragen auf!*“.

Basierend auch auf Grundlage dieser Stellungnahme wird im vorliegenden Dokument das Gesetzesprojekt Artikel pro Artikel analysiert. Dabei liegt ein besonderer Fokus darauf, inwiefern die geplanten Abänderungen europäischen Naturschutzrichtlinien entsprechen oder eben nicht. Wenn sinnvoll bzw. möglich, wird ein Alternativvorschlag für bestimmte Artikel formuliert.

Der Mouvement Ecologique bleibt dabei weiterhin der Überzeugung, dass der **vorliegende Reformtext das eigentliche Ziel, den Wohnungsbau schneller voranzutreiben, verfehlt**. Die geplanten Abänderungen werden nur in einem äußerst begrenzten Ausmaß zu einer gewissen zeitlichen Beschleunigung beitragen.

Die reell bestehenden Hürden werden nicht wirklich abgebaut und angegangen (Finanzierungsprobleme der Gemeinden betreffend die Folgekosten u.a.m.).

Ohne ausreichenden Mehrwert würden vielmehr die **Biodiversität und die Lebensqualität der Bürger:innen die großen Verlierer** sein. Denn gerade auch in Zeiten der Klimakrise und der steigenden Temperaturen in den Sommermonaten ist gewusst, wie wichtig durchgrünte Ortschaften sind.

Der Mouvement Ecologique möchte dennoch erneut darauf hinweisen, dass er **durchaus einen gewissen Reformbedarf an der heutigen Gesetzgebung** sieht, auf den er selbst seit Jahren aufmerksam macht. Der **eingeschlagene Weg ist seines Erachtens allerdings nicht zielführend**.

Die Devise der Regierung lautet „*d'une approche dite « micro » vers une approche « macro »*“ Allerdings sind die ins Auge gefassten „Pauschallösungen“ – statt spezifischer eingriffsbezogener – kaum durchdacht bzw. fachlich und rechtlich vielfach nicht haltbar. Deshalb fordert der Mouvement Ecologique die Politik auf alternative Lösungswege in Angriff zu nehmen:

### **1. Fehlende fachlich fundierte Datenlage als Basis für zentrale Neuerungen**

Grundfrage aus Naturschutzsicht ist, ob die geplanten Pauschallösungen effektiv einen gleichwertigen Ausgleich für die Zerstörung darstellen, so wie es auch in weiten Bereichen EU-Recht vorschreibt.

Die Analyse des Mouvement Ecologique ist eindeutig: **Die vorgeschlagenen Abänderungen des Naturschutzgesetzes entbehren wissenschaftlichen Grundlagen, gefährden den Artenschutz erheblich und stehen damit eindeutig im Widerspruch zu geltendem EU-Recht**.

Unseren Informationen zufolge, liegen eine Reihe Fakten und Analysen nicht vor, die die geplanten Abänderungen der Ausgleichs-/Kompensierungsmaßnahmen wissenschaftlich rechtfertigen würden und zudem ihre Realisierbarkeit belegen würden.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique muss zwingend nachgewiesen werden, dass

- EU-Recht respektiert wird sowie
- Grünstrukturen innerhalb der Gemeinden im Interesse der Biodiversität und der dort lebenden Menschen sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend gegeben sind.

Entsprechende Unterlagen, dies dies belegen, liegen nicht vor: **Trotz mehrfacher Nachfragen wurden eine Reihe zentraler Daten dem Mouvement Ecologique nicht vermittelt**, sie sind auch dem Gesetzesprojekt nicht beigelegt (sei es im „*exposé des motifs*“ oder als Zusatzdokument).

Angeführt seien u.a. folgende:

- Die Zerstörung der Lebensräume bestimmter Arten sollen durch die Bestimmungen betreffend den „*couvert boisé*“ aufgefangen werden. Es wird nicht dargelegt, um welche Arten (CEF-Maßnahmen pflichtige Arten) es sich hier handelt. Als alleinige Arten werden Breitflügelfledermaus und Haselmaus angeführt;
- Der Nachweis, dass ein 20%tiger „*couvert boisé*“ einen ausreichenden Lebensraum für diese (nicht angeführten) Arten darstellt, wird nicht erbracht, es fehlt an wissenschaftlich fundierten Analysen;
- Die Präsenz von 20% „*couvert boisé*“ spielt zwar eine zentrale Rolle, aber es ist nicht einmal gewusst oder vermittelt worden, wie viele Flächen sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Dabei gibt es absolut keine Sicherheit, dass private Flächen ausreichend Bestand haben werden ... Wie kann dann dieser 20% Prozentsatz somit als sicherer Ausgleich gelten ?;
- Bestimmte Flächen sollen retroaktiv dem Prinzip „Natur auf Zeit“ unterliegen. Dabei liegt aber keine Bestandsaufnahme vor, in welchem Umfang sich aktuell geschützte Biotope auf diesen Flächen befinden.
- Auf 1.500 ha verpachteten landwirtschaftlichen Staatsflächen soll durch ein Pestizidverzicht u.a.m. eine Kompensierung für die innerörtliche Zerstörung des Lebensraumes von Arten mit großem

Aktionsradius erfolgen (dies gemäß dem Prinzip „*compensation une fois pour toutes*“). Auch hier fehlen zentrale Fakten:

- Welche Arten sind von diesem Vorhaben betroffen?
- Liegen die verfügbaren Staatsflächen auf denen kompensiert werden soll, (per Zufall) gerade im Umfeld der Habitate dieser Arten, die durch Bauvorhaben zerstört werden sollen?
- Eignen sich diese Staatsflächen – und die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, vor allem der Pestizidverzicht – überhaupt als Lebensraum für die betroffenen Arten (hinsichtlich Naturraum, Relief o.ä.) und reichen sie flächenmäßig aus;
- Wie werden diese Staatsflächen aktuell genutzt (Acker, Silagewiese, Heuwiese u. a.) und wie schnell können demnach Kompensierungsmaßnahmen greifen – welche Folgen hat dies für die betroffenen Landwirte?
- Stellen die neu eingeführten obligatorischen 10 % „grüne Infrastrukturen“ in den neuen Teilbebauungsplänen PAP-NQ einen ausreichenden Mehrwert zur aktuellen Situation dar und vermögen sie die Fläche von in Zukunft zerstörten „*Natur auf Zeit*“-Biotopen auszugleichen?

Doch auch die Machbarkeit im Praktischen wurde nicht ausreichend untersucht. Ein Beispiel, stellvertretend für andere, sei angeführt: Bäume unter 15 Jahren sollen zerstört werden dürfen? Ist sichergestellt, dass der Einzelne den richtigen Umgang mit dieser Regel kennt? Oder aber „*haies*“ dürfen nicht zerstört werden, jedoch „*broussailles*“. Kennt eine Privatperson den Unterschied?

Und im Übrigen: Wie angeführt ist das Herzstück des Projektes auch ein Pestizidverzicht usw. auf 1.500 ha verpachteten landwirtschaftlichen Staatsflächen. Wann werden diese verfügbar sei? Oder sollen bestehende Pachtverträge mit Landwirten frühzeitig gekündigt oder „zwangsweise“ abgeändert werden?

Fragen über Fragen, **es fehlt an dem, was gerade in diesem Dossier so wichtig wäre: fachliche Belege, dass die Kompensierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch reell einen Ausgleich für die Verluste darstellen!**

## **2. Statt Optimierungen: weniger Lebensqualität und Biodiversität in Missachtung von EU-Recht**

Wesentliche Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzesprojekt seien wie folgt zusammengefasst :

### **2.1. EU-Recht wird verletzt**

Angesichts der nicht beantworteten Fragestellungen, wird nach Ansicht des Mouvement Ecologique EU-Recht verletzt! Werden Lebensräume von schützenswerten Arten zerstört, ohne dass sichergestellt ist, dass der Ausgleich ausreichend ist, steht eine derartige Verletzung im Raum. Weitere Überlegungen hierzu finden sich in der Analyse der verschiedenen Artikel.

### **2.2. Zeitliche Beschleunigung zieht Missachtung von EU-Recht nach sich**

Das Gesetz sieht die Abschaffung der Kompensationspflicht bei einzelnen Projekten vor, um Genehmigungs- und Bauverfahren zu beschleunigen. Dies erweist sich jedoch als eine trügerische Scheinlösung, da das Land weiterhin an den EU-Artenschutz sowie die damit verbundenen naturschutzfachlichen Inventare vor Bauvorhaben und ggf. Ausgleichsmaßnahmen gebunden ist.

Das EU-Recht erfordert, dass der Erhaltungszustand bestimmter Arten zumindest auf heutigem Niveau zu halten oder sich noch verbessern muss. Der Gesetzesvorschlag sieht daher korrekterweise ein Monitoringsystem vor, das die Umsetzung des zukünftigen Gesetzes begleiten wird. Stellt sich im Laufe der nächsten Jahre dabei aber heraus, dass verschiedene Arten in ihrem Bestand zurückgehen – ob durch Verbauung oder Landwirtschaft – müssen extra Maßnahmen ergriffen werden um das auszugleichen.

So sind mit den geplanten Gesetzesänderungen objektbezogene Kompensationen keinesfalls vom Tisch – ebenso wie die entsprechenden Analysen – sie riskieren nur je nach Erhaltungszustand der Arten in einigen Jahren (wieder) verschärft zu werden.

Das bedeutet, dass – falls EU-Recht respektiert werden soll – der einzelne Eingriff auch in Zukunft sauber bewertet und möglichst nahe am Eingriffsort kompensiert werden muss. Genau hier ist der Schwachpunkt des Regierungsvorschlags, der eine Beschleunigung von Bauvorhaben durch die Pauschalkompensierungen verspricht.

Aber auch losgelöst von der zukünftigen Entwicklung des Erhaltungszustandes der Arten, gilt es auch jetzt den auf EU-Ebene rechtlich verankerten Artenschutz zu respektieren.

**Deshalb sind die angepriesenen Beschleunigungen im Bau durch das vorgelegte Gesetzesprojekt ein zweiseitiges Schwert: Entweder werden Bauvorhaben tatsächlich beschleunigt, indem auf die Inventare und ausgleichende Maßnahmen verzichtet wird – was jedoch eine klare Missachtung des EU-Artenschutzes darstellt –, oder die Inventare werden wie bis dato beibehalten, um den EU-Vorgaben zu entsprechen und eine angemessene Kompensation sicherzustellen, was einem Status quo bei der Verfahrenslänge bedeuten würde.**

### ***2.3. Grundlegende Ursachen des Wohnungsnotstandes liegen auf anderen Ebenen***

Wie bereits in der Stellungnahme vom Juli 2024 ausgeführt, werden **die eigentlichen Probleme im Wohnungsbereich sowie zur Beschleunigung der Prozeduren mit einer Reform des Naturschutzgesetzes nicht wirklich angegangen**. Es ist z.B. gewusst, dass die Gemeinden vor allem aufgrund der hohen Folgekosten davor zurückschrecken, neue Siedlungsprojekte auszuweisen. Oder aber, dass Bauland in den Händen weniger Eigentümer ist und Spekulationsinteressen ein Hemmschuh sind.

An dieser Stelle kann keine Analyse der Wohnungspolitik gemacht werden. Aber es muss doch in aller Deutlichkeit dargelegt werden, dass nach Ansicht des Mouvement Ecologique die beabsichtigte Reform des Naturschutzgesetzes von einem gewissen politischen Aktivismus zeugt – der zwar Biodiversität und Lebensqualität zerstört – u.a. in Verletzung von EU-Recht – aber das Grundproblem der Wohnungsnot nicht löst.

Für den Mouvement Ecologique ist absolut unverständlich, warum der Fokus in diesem Zusammenhang auch nicht weitaus stärker u.a. auf die Renovierung und Mobilisierung der geschätzten 5-10% leerstehender Wohnungen gelegt wird ! Hier wären, mit einem entsprechenden administrativen und finanziellen Rahmen, Wohnungen recht schnell mobilisierbar!

### ***2.4. Das Prinzip der Gleichbehandlung von Bürger:innen vor dem Gesetz wird verletzt – landesplanerische Prioritäten ggf. in Frage gestellt***

Die Auflagen für Bauträger betreffend Kompensierungen werden zum Teil substantiell andere sein, je nachdem in welcher Gemeinde ein Antrag gestellt wird – je nachdem über wieviel „*couvert boisé*“ eine Gemeinde verfügt oder eben nicht. **Unterschiedliche Auflagen** für Bauherren an den „guten Willen“ und die Handlungsbereitschaft der Gemeinden zu knüpfen, ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique aus rechtlicher Sicht höchst fraglich.

Dies desto mehr, da die **Gemeinde sogar nur begrenzten Einfluss** darauf hat, ob das gesetzliche Quorum an „*couvert boisé*“ erreicht / beibehalten wird oder nicht. Denn: auch private Grünflächen sind gemäß Gesetzesentwurf mitentscheidend dafür, ob das nötige Quorum erreicht und somit ein anderer Kompensierungsbedarf besteht oder nicht. Werden Grünflächen auf privaten Grundstücken zerstört, kann dies Auswirkungen auf die Handhabung von Bauprojekten haben (die sogar ggf. in einer anderen Ortschaft liegen).

Aus rechtlicher Sicht stellt dies eine unhaltbare Situation dar: Entscheidungen von Privatpersonen können somit Auflagen gegenüber Drittpersonen – ohne dass ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden bestünden würde – maßgeblich beeinflussen.

Eine „*égalité des citoyens devant la loi*“ ist nicht gegeben.

Je nach Sachlage, dürften auch **landesplanerische Prioritäten in Frage gestellt** sein: eine Detailanalyse müsste ergeben, in wiefern Gemeinden die als „*centres de développement et d'attraction*“ (CDA) laut „*Programme directeur de l'aménagement du territoire*“ gelten, das erforderliche Quorum von 20 % „*couvert boisé*“ erreichen oder nicht.

Erreichen sie es nicht, so kann sehr wohl der Fall eintreten, dass Promotoren sich eher Gemeinden für ihre Projekte aussuchen, in denen bestimmte Auflagen entfallen ...

Dies könnte sehr wohl auf Gemeinden zutreffen, die nicht als CDA ausgewiesen sind. Eine nicht erstrebenswerte Entwicklung würde somit durch die „*couvert boisé*“-Regelung gefördert!

### **2.5. Die innerörtliche Biodiversität als großer Verlierer**

Die Probleme aus Biodiversitätssicht werden im Rahmen der Kommentierung der einzelnen Artikel ausführlich dargelegt. Deshalb seien an dieser Stelle u.a. folgende nur summarisch zusammengefasst:

- Es fehlt z.T. an Qualitätskriterien für den „*couvert boisé*“ – z.B. werden exotische Ziersträucher auf die gleiche Ebene gestellt wie einheimische bzw. der Station angepasste und aus Biodiversitätssicht hochwertige Grünstrukturen.
- Der Anreiz zum Erhalt bestehender Grünstrukturen wird reduziert, da zumindest Teile davon ihren Schutzstatus verlieren und somit jede Chance entfällt sie in ein Bauprojekt zu integrieren (sie sollen „pauschal“ durch 10 % Grünstrukturen in neuen Vierteln kompensiert werden). Die Konsequenzen werden auf der Hand liegen: Die Chance, dass zumindest Bäume von einem gewissen Alter in neuen Vierteln vorhanden sein werden wird stark reduziert, wobei genau das Gegenteil erforderlich wäre.

### **2.6 Das Quorum Erreichen von 20% kommunalem „*couvert boisé*“ braucht seine Zeit**

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass (sehr vereinfacht ausgedrückt) reduzierte Auflagen für Bauherren gelten, falls eine Gemeinde über ein gewisses Quorum an Grünstrukturen von über 1,50 Metern Höhe verfügt. Das theoretische Ziel: Die Gemeinde soll derart motiviert werden, verstärkt Grünstrukturen anzulegen.

Das mag gut klingen. Aber Fakt ist, wenn eine Gemeinde heute das Problem erkennt und neue Grünstrukturen anlegt, wird es Jahre dauern, bis diese den Anforderungen des Gesetzes gerecht werden und diese der Definition des „*couvert boisé*“ entsprechen und zu diesem Quorum dazugezählt werden.

Das heißt im Klartext aber auch: **während dieser Zeitspanne gelten für diese Bauherren und Gemeinden keine beschleunigten Prozeduren, so wie dies eigentlich angestrebt war.** Daher regt der Mouvement Ecologique an darüber nachzudenken, wie neuangelegte Grünflächen, die aufgrund eines Plan vert angelegt werden – und somit qualitativen Kriterien – berücksichtigt werden könnten, so dass ein reeller Anreiz besteht den Grünflächenanteil zu erhöhen. Ferner plädiert der Mouvement Ecologique dafür nur öffentliches Grün oder Grünflächen die im PAG als solches ausgewiesen sind bei diesem Quorum zu berücksichtigen.

### **3. Mögliche Lösungsansätze, im Sinne einer Beschleunigung von Prozeduren sowie dem Schutz der Biodiversität**

Ziel muss sein, sowohl den Blick darauf zu richten, wie Siedlungsprojekte und eine dichtere Bauweise einfacher umgesetzt werden und gleichzeitig stärker durchgrünte Ortschaften und der Erhalt der Biodiversität gefördert werden können.

**Anstatt die Herausforderungen auf der Ebene des Wohnungsbaus und diejenigen der Biodiversität gegeneinander auszuspielen, ist es geboten, beide Perspektiven gleichermaßen zu berücksichtigen.**

Folgende alternative Reformpunkte sind – neben den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln – die Leitgedanken der Stellungnahme des Mouvement Ecologique.

Sie erlauben einerseits eine Steigerung der innerörtlichen Biodiversität (auch im Interesse der dort lebenden Menschen) sowie gleichzeitig eine reelle Beschleunigung von Bauprojekten, dies unter Wahrung von EU-Recht:

### **3.1. Reelle Verkürzung der Prozeduren dank einer ökologischen Bewertung betroffener Bauareale in einer frühen Planungsphase**

Eine frühe Analyse relevanter Biodiversitätsaspekte am Standort selbst direkt bei Planungsbeginn würde zu einer wesentlichen Verkürzung der Prozeduren führen.

Diese Maßnahme wäre in der Praxis leicht anwendbar, die Gültigkeit dieser Inventare müsste auf 6 Jahre festgeschrieben werden.

Falls diese Analysen derart vorgezogen werden, wird deren Impact auf die Bauzeit vernachlässigbar sein, da sie parallel zu anderen Planungsschritten laufen könnten. Darüber hinaus wäre diese Vorgehensweise bei allen Projekten anwendbar, unabhängig von den vorhandenen Biotoptypen und Arten, so dass es zu einer generellen Beschleunigung kommen würde!

### **3.2. Nationale Erfassung relevanter schutzwürdiger Arten: jetzt angehen!**

Zusätzlich könnten nationale Erfassungen bestimmter planungsrelevanter Artengruppen die fachliche Grundlage verbessern und die obengenannte, objektbezogenen Inventare ergänzen, da sie gemeindeübergreifende Daten liefern würden, die die Kompensation inklusiv CEF-Maßnahmen erleichtern würden.

In diesem Bereich tritt der Mouvement Ecologique durchaus für eine Pauschallösung ein, so wie es vom Ministerium erwünscht ist, die aber im Gegensatz zum Gesetzesprojekte nicht am Ende ansetzt (d.h. bei der Kompensierung) – **sondern am Anfang, bei der Bestandsaufnahme.**

Denn der Ansatz im Gesetzesprojekt, dass für bestimmte Projekte / Areale überhaupt keine Bestandsaufnahme mehr erfolgen muss, ist nichtzielführend und wie unter 2.2 dargelegt, entgegen EU-Artenschutz.

Der Mouvement Ecologique wiederholt somit seine langjährige Forderung, dass für einige **bekannt planungsrelevante Arten** umgehend eine **nationale Erfassung** in die Wege geleitet werden muss, damit Einzelpersonen bei ihren Bauvorhaben nicht dafür aufkommen müssen. **Besonders Artengruppen, die sehr mobil sind**, und sich nicht nur auf ein Bauterrain beziehen, **sollten gemeindeübergreifend vom Staat erfasst werden.** Dies wären z. B. Fledermäuse.

Staatlicherseits sollte somit eine Bestandsaufnahme dieser Arten erfolgen und parallel konkrete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Diese Bestandsaufnahme sollte dann als Grundlage dienen für jedwede Entscheidung bei einem Siedlungsprojekt. Diese Vorgehensweise würde auch einheitlichen wissenschaftlichen Standards landesweit entsprechen. Die Erstellung wird sicherlich einige Jahre beanspruchen, wird aber im Weiteren einen realen Zeitgewinn ergeben.

Mit einer solchen Bestandsaufnahme für diese planungsrelevanten Arten würde somit erhebliche Zeit bei Siedlungsprojekten gewonnen. Es wäre auch eine weitaus rationellere Verwendung von Finanzmitteln, da man systematischer vorgehen könnte. Nicht zuletzt würde die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen ansteigen, da diese Vorgehensweise ein Zeitgewinn bei allen Projekten darstellen würde.

Aufgrund dieser **nationalen Erfassung können dann ggf. auch fachlich fundierte kollektive Lösungsansätze erstellt werden**, so wie dies derzeit im Gesetzesprojekt – aber ohne die erforderliche Basis – angedacht ist.

### **3.3. Obligatorischen „plan vert“ für alle Gemeinden rechtlich verankern**

Ziel muss sein eine verstärkte Durchgrünung der Ortschaften auf einer kohärenten und fundierten Grundlage zu erreichen und bestehende wertvolle Strukturen weitestgehend zu erhalten.

Ein „*plan vert*“

- erlaubt als Planungsgrundlage **die Politik der örtlichen Durchgrünung systematischer anzugehen aufgrund von festzulegenden Kriterien**: biologische Wertigkeit; zusammenhängende Flächen, die auch zu einer realen Temperaturreduktion beitragen und als Lebensraum dienen können; innerörtliche Leitlinien/Korridore für bestimmte Arten; Mischung aus verschiedenen Lebensräumen

(Gehölze, Wiesen, Staudenbeete); sinnvoller Anschluss an die Lebensräume der „zone verte“, Freihalten von Kaltluftschneisen ...

- **stellt das geeignete Instrument dar um Biodiversitätsschutz sowie soziale Ziele mit einander zu verbinden**, in dem verstärkt Grünstrukturen im Interesse von öffentlichen Aufenthaltsräumen; des sozialen Miteinanders geschaffen werden.
- **ist eine fachliche Basis für die einfachere Handhabung von Genehmigungen bei Siedlungsprojekten**, da Kompensierungen im Sinne der Ziele des „plan vert“ durchgeführt werden können.
- **ermöglicht eine direkte Umsetzung auf kommunaler Ebene von Vorgaben zur Klimaadaptationsstrategie.**

Diese Erstellung würde sicherlich auch 2-3 Jahre benötigen. Aber, wie bereits erwähnt, auch die im Gesetzesprojekt angeführten Instrumente, die weitaus weniger effizient sind, würden eine gewisse Zeitspanne benötigen.

Dabei darf man aber nicht vergessen, dass bereits eine ganze Reihe von Informationen vorliegen, auf die gebaut werden kann. Z.b. auf jene aus dem Naturpakt sowie dem Klimapakt, der „étude préparatoire“ beim Erstellen der Flächennutzungspläne, den erfolgten Analysen im Rahmen des Gesetzesprojektes, dem inner- und außerörtlichen Biotopkataster.

**Ziel wäre es, diese Informationen zusammenzufügen, zu ergänzen und zu einem großen Ganzen mit klaren Leitlinien zu einer kohärenten Gesamtplanung zu verschmelzen.**

\*

#### ANALYSE DER EINZELNEN ARTIKEL DER « LOI MODIFIÉE DU 18 JUILLET 2018 CONCERNANT LA PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES »

*Article 1<sup>er</sup>. modifiant l'art. 3. Définitions (sowie Umsetzungsbestimmungen in Artikeln 17 und 27bis)*  
– *Problematische Definition des „couvert boisé“*

« Au sens de la présente loi, on entend par : (...)

37° « *couvert boisé urbain* » : *la projection verticale au sol des parties aériennes des arbres et arbustes visés au point b), par rapport à la superficie du sol des zones visées au point a). Le couvert boisé urbain d'une commune est déterminé en prenant en compte :*

- a) la somme des zones urbanisées, des zones destinées à être urbanisées, ainsi que des zones de parc et zones de verdure dont au moins quatre-vingts pour cent de leur périmètre sont adjacents à une zone urbanisée ou zone destinée à être urbanisée ;*
- b) les arbres et arbustes, d'une essence indigène ou non indigène, ou formations de ces arbres et arbustes, d'une hauteur d'au moins 1,5 mètre, et d'une projection verticale au sol d'au moins 1,5 mètre à 1,5 mètre ; »*

Artikel 3 regelt, was unter „couvert boisé“ zu verstehen ist. Da diese Definition auch Auswirkungen auf die Ausführungsbestimmungen in den Artikeln 17 und 27bis hat, müssen bei der Bewertung der Begriffsdefinition teilweise die Umsetzungsmodalitäten beleuchtet werden.

Das Konzept des „couvert boisé“ soll angewandt werden, um zu bestimmen, ob die vor einem Eingriff umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, mesures d'atténuation) in Zukunft für bestimmte Tierarten zu gewährleisten sind oder erlassen werden können – dies abhängig davon, ob ein bestimmter Grad an Baumkronenschluss und eine gewisse Kontinuität des „couvert boisé“ in der Gemeinde erreicht ist. Dies betrifft besonders geschützte Arten – verschiedene Fledermausarten (u.a. die Breitflügelfledermaus), die Haselmaus und verschiedene heckenbewohnende Vogelarten.

Die Grundidee: Pauschal- statt Einzellösungen. Verfügt eine Gemeinde über einen bestimmten Anteil an „couvert boisé“, so sollen in Zukunft keine spezifischen Kompensierungen / mesures d'atténuation für einen einzelnen Eingriff mehr erforderlich sein, so wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Es wird davon ausgegangen, dass der vorhandene „couvert boisé“ den Lebensraumverlust für eine Art, der durch ein Projekt entsteht, ausgleicht.

**Der Mouvement Ecologique lehnt die gewählte Vorgehensweise in dieser Form ab. Dies, weil dadurch die Ziele des Artenschutzes gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (Directive 2009/147/CE) und die Habitatrichtlinie (Directive 92/43/CEE) in Frage gestellt werden.**

Inhaltliche Bedenken bei der Umsetzung werden detaillierter unter Art. 8 *modifiant l'art. 17 Interdiction de destruction d'habitats et de biotopes* ausgeführt. Ein erhebliches Problem besteht allerdings bereits in der Definition des „*couvert boisé*“ in vorliegendem Artikel:

- Es ist **nicht zwingend vorgegeben, dass wesentliche Teile des „*couvert boisé*“ aus einheimischen bzw. dem Standort angepassten Arten bestehen müssen.** Nicht einheimische Gehölze haben jedoch eine geringere ökologische Bedeutung als Exoten, da unsere Insektenfauna durch lange Koevolution auf einheimische Baum- und Heckenarten angepasst ist. Deshalb sollte der „*couvert boisé*“ zum größten Teil aus einheimischen Gehölzen bestehen müssen. Im Gesetzesprojekt wird hingegen von „*indigène ou non indigène*“ gesprochen.
  - Der Gesetzesvorschlag bezieht alle Gehölze ein, unabhängig davon, ob sie auf öffentlichem oder aber auf privatem Grund stehen (cf. Art 27bis). Es ist jedoch gewusst, dass der überwiegende Teil der Gehölze auf privaten Grundstücken steht und keinerlei Schutz genießt. Er kann somit völlig legal entfernt werden. Das bedeutet, dass die geplanten Gesetzesänderungen dazu führen, dass **der gewünschte Spielraum für die öffentliche Hand abhängig vom Handeln privater Eigentümer** sein wird.
- **Der Mouvement Ecologique plädiert daher dafür, beim „*couvert boisé urbain*“, nur öffentliches Grün oder auf Flächen, die z.B. durch den kommunalen Flächennutzungsplan als Grünzone ausgewiesen sind, zu berücksichtigen und die Definition in dem Sinne abzuändern.** Ferner spricht vieles dafür, neue Anpflanzungen im Rahmen von Durchgrünungskonzepten direkt mit einzubeziehen (siehe auch letzten Punkt dieser Stellungnahme), selbst wenn es auf den Luftaufnahmen noch nicht erkennbar ist, da es
- a) die Gemeinden motiviert proaktiv ihren Grünflächenanteil zu erhöhen, da sich dieser direkt in der Berechnung niederschlägt,
  - b) ohnehin im Naturpakt (*Loi du 30 juillet 2021 portant création d'un pacte nature avec les communes et modifiant la loi modifiée du 3.1 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement*) unter 2.4. ein Managementplan für die Gestaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen vorgesehen ist und c) auch qualitative Aspekte durch den Naturpakt gefördert werden (Punkt 2.7.).

#### **Vorschlag:**

37° « *couvert boisé urbain* » : ...

*Les arbres et arbustes, d'une essence indigène ou non indigène, ou formations de ces arbres et arbustes, d'une hauteur d'au moins 1,5 mètre, et d'une projection verticale au sol d'au moins 1,5 mètre à 1,5 mètre sis sur des fonds publics ou des fonds désignés comme zone verte à l'intérieur du périmètre d'agglomération. Les essences non-indigènes ou non adaptées à la station sont limitées à un tiers de la surface du couvert boisé.*

– *Problematische Definition des „maillage écologique“*

« 38° « *maillage écologique du couvert boisé urbain* » : (...) *Un fonds accueillant le couvert boisé urbain est considéré non isolé, si :*

- a) la surface du fonds est inférieure à un are et la distance par rapport aux prochains deux fonds du couvert boisé urbain est inférieure à vingt mètres ;*
- b) la surface du fonds est inférieure au égale à un are et la distance par rapport aux prochains deux fonds du couvert balsé urbain est inférieure à cent mètres. »*

Die **Kohärenz einer innerörtlichen Durchgrünung** ist **entscheidend für deren ökologische Qualität.** Dies sei an einem Beispiel illustriert:

Die Breitflügel fledermaus z.B., die ja neben weiteren europäisch geschützten Arten mit dieser Gesetzesänderung visiert ist, benötigt durchgehende Grünzüge von einem Sommerquartier (im Zentrum einer Ortschaft) zu den Jagdgebieten am Ortsrand. Gemäß der Vorgabe „je 1 Ar Kronenfläche weniger

als 100 m auseinander“ im Gesetzesprojekt reicht es jedoch streng genommen aus, wenn in Teilbereichen der Gemeinde nur 3-4 Gehölze pro Hektar verfügbar sind. Dies ergibt jedoch nicht die erforderlichen durchgehenden Grünzüge, die diese Fledermaus benötigt! Erforderlich wäre, um auch den EU-Vorgaben zum Artenschutz gerecht zu werden, pro Hektar Siedlungsfläche ein ununterbrochener, linearer Grünzug von mindestens 100 x 10 m, damit eine Mindestkohärenz gegeben ist, d.h. größere Baumkronen/ Gebüschgruppen, die sich quasi berühren und nicht 100 Meter voneinander entfernt sind:

- Der Mouvement Ecologique schlägt daher vor, Punkt 38 in dem Sinne umzuformulieren, dass die Kohärenz im „*couvert boisé*“ sichergestellt ist.

**Vorschlag:**

38° « *maillage écologique du couvert boisé urbain* » : ... *Un fonds accueillant le couvert boisé urbain est considéré non isolé, si :*

- a) *la surface du fonds est inférieure à un are et la distance par rapport aux prochains deux fonds du couvert boisé urbain est inférieure à ~~vingt~~ **dix** mètres ;*
- b) *la surface du fonds est inférieure ou égale à un are et la distance par rapport aux prochains deux fonds du couvert boisé urbain est inférieure à ~~cent~~ **vingt** mètres.*

Article 3. modifiant l'art. 10. Régime des eaux

« 3°

*(2) « Par dérogation au paragraphe 1<sup>er</sup>, en zone verte et en dehors d'une zone protégée d'intérêt national, la création ou restauration de plans d'eau, incluant le cas échéant un déversoir, correspondant à des biotopes protégés ou habitats visés par l'article 17, paragraphe 1<sup>er</sup>, ainsi que l'enlèvement ou l'obstruction de drainages sont soumis à une déclaration des travaux conformément à l'article 58bis s'ils sont réalisés dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature visé à l'article 47, ou d'un plan de gestion établi en vertu de l'article 35. »*

Diese administrative Vereinfachung ist im Sinne des Naturschutzes. Dass aber Optimierungen in nationalen Naturschutzgebieten, soweit sie dem Schutzziel entsprechen, weiterhin einer langwierigen Genehmigungsprozedur unterliegen sollen, ist angesichts der angestrebten administrativen Vereinfachungen sowie der Biodiversitätskrise nicht nachvollziehbar.

- Der Mouvement Ecologique schlägt daher vor, die **Öffnung in Art. 10 unter bestimmten Bedingungen auch in den nationalen Naturschutzgebieten** anzuwenden.

**Vorschlag :**

*(2) Par dérogation au paragraphe 1<sup>er</sup>, en zone verte et en dehors d'une zone protégée d'intérêt national, la création ou restauration de plans d'eau, incluant le cas échéant un déversoir, correspondant à des biotopes protégés ou habitats visés par l'article 17, paragraphe 1<sup>er</sup>, ainsi que l'enlèvement ou l'obstruction de drainages sont soumis à une déclaration des travaux conformément à l'article 58bis s'ils sont réalisés dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature visé à l'article 47, ou d'un plan de gestion établi en vertu de l'article 35. **Il en est de même pour la création ou restauration de plans d'eau, correspondant à des biotopes protégés ou habitats visés par l'article 17, paragraphe 1<sup>er</sup>, ainsi que l'enlèvement ou l'obstruction de drainages sous condition que ces mesures sont arrêtées dans un plan de gestion établi en vertu de l'article 35 ou 43.***

Article 4. insérant un nouvel art. 12bis. Murs en pierres sèches, cairns et murgiers

« Par dérogation aux articles 6 et 7, l'installation ou restauration, incluant le cas échéant des travaux de terrassement jusqu'à 50 m<sup>3</sup>, de murs en pierres sèches, de cairns ou de murgiers qui correspondent à des biotopes protégés visés par l'annexe 8, sis en zone verte et en dehors des zones de protection d'intérêt national, sont soumises à une déclaration des travaux conformément à l'article 58bis si elles sont réalisées dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature visé à l'article 47 ou d'un plan de gestion établi en vertu de l'article 35. »

Grundsätzlich ist auch diese **administrative Vereinfachung im Sinne des Naturschutzes**. Dass aber Optimierungen in nationalen Naturschutzgebieten, soweit sie dem Schutzziel entsprechen, weiterhin einer langwierigen Prozedur unterliegen sollen, ist angesichts der Biodiversitätskrise und dem mehrfach angestrebten Ziel der administrativen Vereinfachungen nicht nachvollziehbar.

- Der Mouvement Ecologique schlägt daher ebenfalls hier vor, die **Öffnung in Artikel 12bis unter bestimmten Bedingungen auch in den nationalen Naturschutzgebieten** anzuwenden.

**Vorschlag:**

« Art. 12bis. Murs en pierres sèches, cairns et murgiers. Par dérogation aux articles 6 et 7, l'installation ou restauration, incluant le cas échéant des travaux de terrassement jusqu'à 50 m<sup>3</sup>, de murs en pierres sèches, de cairns ou de murgiers qui correspondent à des biotopes protégés visés par l'annexe 8, sis en zone verte et en dehors des zones de protection d'intérêt national, sont soumises à une déclaration des travaux conformément à l'article 58bis si elles sont réalisées dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature visé à l'article 47 ou d'un plan de gestion établi en vertu de l'article 35. **Il en est de même pour la création ou restauration de murs en pierres sèches, cairns et murgiers, correspondant à des biotopes protégés ou habitats visés par l'article 17, paragraphe 1<sup>er</sup>, sous condition que ces mesures sont arrêtées dans un plan de gestion établi en vertu de l'article 35 ou 43.** »

Article 5. – Fonds forestiers

« Art. 5 modifiant l'art. 13. Fonds forestiers

(3) En vue de restaurer un habitat au sens de l'article 17 en application du paragraphe 1<sup>er</sup>, point 2, des boisements compensatoires ne sont pas imposés, s'il s'agit de terrains non boisés ou minoritairement embroussaillés par le passé, actuellement pourvus d'arbres pionniers ne dépassant pas trente ans et issus d'une succession naturelle. Ne sont pas visés par la présente disposition les fonds ayant fait l'objet d'une mesure d'atténuation réalisée en vertu de l'article 27 ou d'une mesure compensatoire réalisée en vertu de l'article 63.

Encore en application du paragraphe 1<sup>er</sup>, point 2°, le ministre peut dispenser de l'obligation de réaliser des boisements compensatoires en fonction des objectifs fixés par le plan national concernant la protection de la nature, s'il s'agit de :

1° fonds non boisés par le passé, actuellement boisés depuis moins de soixante ans par des bosquets isolés non indigènes issus d'une plantation, ne correspondant pas à un biotope protégé ou habitat d'intérêt communautaire au sens de l'article 17, d'une superficie maximale à défricher d'un hectare, en vue de restaurer un habitat au sens de l'article 17 ;°

2° fonds non boisés par le passé, actuellement boisés depuis moins de soixante ans par des bosquets non indigènes issus d'une plantation, ne correspondant pas à un biotope protégé ou habitat d'intérêt communautaire au sens de l'article 17, enclavés en forêt, d'une superficie maximale à défricher de trois hectares, en vue de restaurer un des habitats d'intérêt communautaire suivants dans le cadre d'un plan de gestion arrêté en vertu des articles 35 ou 43 :

- a. Landes sèches européennes, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 4030 ;
- b. Formations à *Juniperus communis* sur landes ou pelouses calcaires, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 5130 ;

*c. Pelouses sèches semi-naturelles et faciès d'embuissonnement sur calcaires (Festuco-Brometalia), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6210 ;*

*d. Formations herbeuses à Nardus, riches en espèces, sur substrats siliceux des zones montagnardes (et des zones submontagnardes de l'Europe continentale), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6230 ;*

*e. Prairies à Molinia sur sols calcaires, tourbeux ou argilo-limoneux (Molinion caeruleae), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6410 ;*

*Un reboisement des fonds visés au présent paragraphe est effectué si dix ans après le défrichement, la mesure de création ou restauration de l'habitat visé n'a pas abouti.*

(...)»

Neben der Intensivierung der Landwirtschaft, die etwa ab 1960 einsetzte, hat auch die Aufforstung marginaler Standorte zum Biodiversitätsschwund im Offenland beigetragen. Es ist daher bedauerlich, dass im Gesetzesprojekt die Möglichkeiten zur Umwandlung von naturfernen Forsten in europäisch geschützte Habitate gegenüber dem aktuellen Naturschutzgesetz stark eingeschränkt werden sollen. In der Tat bieten derartige naturferne Forste, die von Menschenhand geschaffen sind, wie z.B. Fichtenwälder, keinen Mehrwert aus Biodiversitätssicht.

Das Gesetzesprojekt sieht für die Zukunft zwei Ausgangsmöglichkeiten vor, wie diese „fonds non boisés par le passé, actuellement boisés depuis moins de soixante ans par des bosquets (isolés) non indigènes issus d'une plantation“ in Offenlandbiotope umgewandelt werden können, die jedoch zu einschränkend sind und für die Erreichung von EU-Zielen nicht genügen:

1. **Isolierte naturferne Waldparzellen bis zu 1 ha:** Unserer Analyse zufolge findet man in vielen Gemeinden überhaupt keine oder nur sehr wenige derartige isolierte kleine Fichtenforste. Hingegen liegen viele dieser Neuanpflanzungen standortfremder Wälder aus dem letzten Jahrhundert an den Rändern bestehender Waldparzellen. Hier besteht ein Potential, das für den Biodiversitätsschutz genutzt werden sollte, ohne dass das Waldinnenklima großer Waldkomplexe negativ beeinflusst werden würde. Es wäre demnach wünschenswert, die rechtlichen Möglichkeiten naturferne Waldparzellen am Rande von bestehenden Laubwäldern in seltene Offenlandbiotope umzuwandeln auszuweiten und die Maximalgröße von 1 auf 5 ha zu erhöhen, da dadurch der Einfluss von außen auf das neue Offenlandbiotop reduziert wird (z.B. Dünger- und Pestizideintrag von außen). Außerdem ist die Alterseinschränkung von 60 Jahren zu streichen, da die meisten naturfernen Anpflanzungen schon vor 80 bis 100 Jahren angepflanzt wurden.
2. **Von Wald umgebene naturferne Waldparzellen bis zu 3 ha:** Bei diesem Szenario ist leider die Mindestfläche des zu renaturierenden Offenlandbiotopes, die dem erforderlichen Mindestareal von bestimmten Ziel-Tierarten entspricht, nicht gegeben. Dies muss aber sichergestellt sein, und die im Gesetzesprojekt vorgesehenen 3 ha sollten auf 10 ha erhöht werden. Zum Beispiel benötigt der in Luxemburg ausgestorbene Ziegenmelker – eine nachtaktive Vogelart – pro Paar mindestens 10 ha Heidefläche. Das bedeutet, dass jede Teilfläche für diese Art mindestens 10 ha umfassen muss! Solche größeren Eingriffe dürften natürlich nur in Waldflächen durchgeführt werden, wo ein Einfluss auf das Waldinnenklima gering ist, z.B. eh schmalere, länglichere Waldflächen oder wo durch die Topographie das Waldinnenklima wenig beeinflusst wird. Auch hier ist die Alterseinschränkung aus obengenannten Gründen zu streichen, da die meisten Anpflanzungen von Nadelhölzern schon vor 80 bis 100 Jahren erfolgten.

Des Weiteren müsste die Liste der europäischen Zielhabitate – also der Lebensräume, für die naturferne Forsten entfernt werden dürfen – erweitert werden. Den Aufforstungen im letzten Jahrhundert sind in der Tat nicht nur die fünf (a-e) im Gesetzesprojekt genannten Biotope mit einigen Hundert Hektar zum Opfer gefallen, sondern auch einige Tausend Hektare von weiteren europäisch geschützten Habitat-Typen. In dem Sinne müssten auch Arthabitate von einigen europäisch geschützten Tierarten in die Liste bei diesem Artikel aufgenommen werden.

- Der Mouvement Ecologique regt an, dass **aufgrund der aktuellen Biodiversitätskrise im Offenland** im Gesetz nicht nur die Möglichkeit aufgenommen werden soll, *isolierte* Kleinstparzellen naturferner Wälder von maximum 1 ha in Offenlandbiotope umzuwandeln, sondern **auch größere Parzellen bis zu 5 ha inklusiv solche, die am Rand eines Waldkomplexes liegen**. Ferner sollten **auch innerhalb von Waldkomplexen größere Parzellen (10 ha statt 3 ha)** in bestimmte, europäisch geschützte Habitate und Arthabitate umgewandelt werden können, so dass die im letzten Jahrhundert erfolgten

Biotopzerstörungen durch naturferne Aufforstungen wenigstens zum Teil ausgeglichen werden können.

**Vorschlag:**

« Art. 13 Fonds forestiers

(...)

1° fonds non boisés par le passé, actuellement boisés ~~depuis moins de soixante ans~~ par des bosquets isolés **ou des boisements situés au bord d'un un massif forestier, constitués tous les deux d'essences** non indigènes issus d'une plantation ne correspondant pas à un biotope protégé ou habitat d'intérêt communautaire au sens de l'article 17, d'une superficie maximale à défricher ~~d'un de cinq~~ hectares, en vue de restaurer un habitat au sens de l'article 17 ;

2° fonds non boisés par le passé, actuellement boisés ~~depuis moins de soixante ans~~ par des bosquets isolés non indigènes issus d'une plantation, ne correspondant pas à un biotope protégé ou habitat d'intérêt communautaire au sens de l'article 17, enclavés en forêt, d'une superficie maximale à défricher de **trois dix** hectares, en vue de restaurer un des habitats d'intérêt communautaire suivants dans le cadre d'un plan de gestion arrêté en vertu des articles 35 ou 43 **ou d'un habitat d'espèces protégées au niveau européen:**

**a. Eaux eutrophes avec végétation de type Magnopotamion ou Hydrocharition, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 3150 ;**

**b. Eaux oligo-mésotrophes calcaires avec végétation benthique à characées, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 3140 ;**

c. Landes sèches européennes, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 4030 ;

d. Formations à *Juniperus communis* sur landes ou pelouses calcaires, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 5130 ;

e. Pelouses sèches semi-naturelles et faciès d'embuissonnement sur calcaires (*Festuco-Brometalia*), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6210 ;

f. Formations herbeuses à *Nardus*, riches en espèces, sur substrats siliceux des zones montagnardes (et des zones submontagnardes de l'Europe continentale), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6230 ;

g. Prairies à *Molinia* sur sols calcaires, tourbeux ou argilo-limoneux (*Molinion caeruleae*), habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6410 ;

**h. Mégaphorbiaies, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6430 ;**

**i. Prairies maigres de fauche, habitat d'intérêt communautaire référencé sous le code 6510 ;**

**j. Habitats d'espèces : Alyte accoucheur, Sonneur à ventre jaune, Crapaud calamite, Rainette arboricole, Cuivré de la bistorte, Lézard des souches, Coronelle lisse, Murin à oreilles échancrées, Grand Rhinolophe, Engoulevent d'Europe, Râle des genêts, Tarier des prés, Perdrix grise, Vanneau huppé, Pie-grièche grise, Phragmite des joncs, Locustelle tachetée, Gorgebleue à miroir et Pipit farlouse.**

**Les restaurations visées sous 2) ne sont autorisées que si le défrichement n'aura aucune incidence majeure sur le climat intraforestier de biotopes forestiers adjacents. »**

Suite Article 5

« (...) »

(4) Le ministre peut imposer des délais pour la réalisation des boisements compensatoires ou pour la substitution par création ou restauration d'un biotope protégé ou habitat au sens de l'article 17. »

- Die Gründe warum der Minister lediglich Vorgaben für den Zeitpunkt der Kompensationsmaßnahme vorschreiben sollte und nicht muss, ist für den Mouvement Ecologique nicht nachvollziehbar. Dies sollte eine obligatorische Vorschrift werden.

**Vorschlag:**

« Le ministre **peut imposer** des délais pour la réalisation des boisements compensatoires ou pour la substitution par création ou restauration d'un biotope protégé ou habitat au sens de l'article 17. »

Article 6 remplaçant l'art. 14. Autorisation concernant certaines occupations du sol par Art. 14. Autorisation concernant certains arbres

« L'article 14 de la même loi est remplacé par la disposition suivante

**Art. 14. Autorisation concernant certains arbres**

**(1)** Une autorisation du ministre est requise :

- 1° pour tout changement d'affectation de terrains agricoles en forêt au sens de la loi du 23 août 2023 sur les forêts ;
- 2° pour l'abattage, le déracinement, ou la destruction d'un ou de plusieurs arbres bordant les chemins et routes ou formant limite entre parcelles cadastrales ;
- 3° pour l'abattage, le déracinement ou la destruction d'un ou de plusieurs arbres sur les places publiques et sur les fonds constituant des dépendances d'un édifice public ou d'un monument public ou privé. (...)»

In Artikel 14 des Reformtextes wird vorgeschlagen die ursprüngliche Bestimmung « 1. pour tout changement d'affectation de parcs d'agrément » zu streichen, ohne dass aus dem *Exposé des motifs* oder *Commentaire des articles* nachvollziehbare Gründe hervorgehen würden.

Es gibt jedoch absolut keinen Grund dafür, warum für die Zerstörung von Parkanlagen keine Genehmigung mehr seitens des Umweltministeriums erforderlich sein sollte. Bedenken muss man auch, dass das Umweltministerium die Flächennutzungspläne unter der Voraussetzung gutgeheißen hat, dass Parkanlagen einen Schutz genießen. Hätte dieser Schutzstatut nicht bestanden, wären seinerzeit ggf. bestimmte wertvolle Flächen als Zonen mit einem höheren Schutzstatus ausgewiesen worden als jener einer Parkanlage. Auch so mancher Bürger hätte vielleicht in diesem Falle Einspruch eingereicht, wenn eine wertvolle Parkanlage „lediglich“ als Park ausgewiesen worden wäre.

- Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass **es für das Zerstören von Parkflächen nach wie vor einer Naturschutzgenehmigung bedarf!** Es gibt, wie bereits angeführt, dafür auch keinen ersichtlichen Handlungsbedarf, dies zu ändern.

**Vorschlag:**

- « (1) Une autorisation du ministre est requise :
- 1° pour tout changement d'affectation de parcs d'agrément**
- 2° pour tout changement d'affectation de terrains agricoles [...] »

Article 8 modifiant l'art. 17 Interdiction de destruction d'habitats et de biotopes

– „Natur auf Zeit“ nicht retroaktiv einführen

« (...)

(2) En zone verte, une autorisation du ministre portant dérogation à l'interdiction du paragraphe 1<sup>er</sup> est requise et peut être accordée : (...)

3° pour les peuplements d'arbres feuillus visés au point 13 de l'annexe 8, dont les arbres ne dépassent pas l'âge de quinze ans, et des broussailles visées au point 17 de l'annexe 8 qui ne dépassent pas l'âge de quinze ans, en vue de la modification de la délimitation de la zone verte ;

(...)

(7) Ne sont pas visés par les dispositions ci-avant :

2° en dehors de la zone verte, les peuplements d'arbres feuillus visés au point 13 de l'annexe 8, dont les arbres ne dépassent pas l'âge de quinze ans, et les broussailles visées au point 17 de l'annexe 8 qui ne dépassent pas l'âge de quinze ans. »

Mit Artikel 8 – Abänderungen an Artikel 17 – soll das Prinzip des „*Natur auf Zeit*“ eingeführt werden. Gegenüber der gängigen Praxis in anderen Ländern will die jetzige Regierung dieses Prinzip jedoch rückwirkend einführen. Der Mouvement Ecologique ist demgegenüber immer dafür eingetreten, dass das **Prinzip ab dem Datum der Verabschiedung des Gesetzes gelten sollte und nicht retroaktiv**. Würde sich der neue Gesetzesvorschlag durchsetzen, so würden nicht nur neu entstehende Pioniergehölze und Gestrüpp ihren Schutzstatus im Bauperimeter gänzlich verlieren, sondern auch jene, die sich in den letzten 15 Jahren entwickelt haben.

Diese Retroaktivität ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique äußerst kritisch zu hinterfragen.

Mit der neuen geplanten Regelung ist quasi vorbestimmt, dass **über Jahre auf Standorten gewachsene, artenreiche Gehölzstrukturen ohne Kompensierung im engeren Siedlungsbereich zerstört werden**, obwohl den Besitzer:innen bis dato klar war, dass hier eine Kompensierungspflicht besteht. Dies mit den damit verbundenen Nachteilen für Mensch und Umwelt.

Doch auch die Art und Weise, wie der Kompensationsbedarf und die Kompensierungsmaßnahmen definiert sind, ist höchst problematisch. Der **Vorschlag, deren Zerstörung wäre einerseits durch 10% an Grünstrukturen in neuen Teilbebauungsplänen (PAPs) kompensiert, sowie die Annahme, dass 20 % *couvert boisé* den Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten, die z.T. an diese „Natur auf Zeit“-Biotop gebunden sind, ersetzen würde, greift viel zu kurz**.

Wichtige Anmerkung: Die Probleme im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung werden in der Einführung unter Punkt 2.3. „Grundlegende Ursachen des Wohnungsnotstandes liegen auf anderen Ebenen“ kommentiert.

Diese retroaktive Herangehensweise, aber auch die generelle Ausrichtung des Prinzips von Natur auf Zeit im Gesetzesprojekt ist aus fachlicher Sicht sehr kritisch zu werten; sie stellt auch nur vermeintlich eine administrative Erleichterung dar.

Es ergeben sich eine Reihe von Problemen in dieser pauschalen Vorgehensweise:

### 1. Kein nachweislicher Bezug zwischen Zerstörung und Kompensierung

Im *Exposé des motifs* steht bezüglich des Prinzips „Natur auf Zeit“: „[...] *en contrepartie de l'abandon de l'obligation de compenser la destruction de certains types de biotopes dans la zone urbanisée ou destinée à être urbanisée, est introduite dans la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain l'exigence de prévoir des infrastructures vertes sur au moins dix pour cent de la surface des plans d'aménagement particulier* [...] ».

Woraus ziehen die Autoren die Gewissheit, dass eine **Korrelation zwischen der Zerstörung der Natur auf sog. „Zeit-Biotopen“ und 10 % grüner Infrastrukturen in Bebauungsplänen besteht? Der Mouvement Ecologique fragte mehrfach fachliche Belege beim Ministerium nach, diese wurden uns nicht zugestellt. Sie liegen scheinbar nicht vor.**

**Der eingeschlagene Weg ist umso** bedenklicher, als dass diese 10 % grüne Infrastrukturen gemäß Gesetzesprojekt im Extremfall auch aus Dachbegrünungen oder nicht heimischen und ggf. ökologisch nicht relevanten Pflanzungen bestehen können (cf. Kommentar zu Art. 36) bzw. derzeit laut Experten in den meisten PAP's schon erreicht werden.

### 2. EU-Recht riskiert verletzt zu werden, da von der Zerstörung der „Natur auf Zeit-Biotopen“ auch auf EU-Ebene geschützte Arten in Mitleidenschaft gezogen werden können

Auch wenn die vom Gesetzesprojekt von „Natur auf Zeit“ betroffenen **Biotop-Typen** (Pioniergehölze, Gestrüpp inkl. früherer Sukzessionsstadien, Brachen) selbst keinen europäischen Schutz besitzen, gilt dies nicht für eine ganze Reihe von Tier-Arten, die diese Lebensräume besiedeln und europäischen Schutz genießen. EU-Recht betreffend den Schutz von Arten muss auf diesen Standorten respektiert werden! Dass der Schutz von solchen Arten betroffen ist, geht im Übrigen ebenfalls eindeutig aus dem fortführenden Artikel 27 hervor (darauf sei in den Kommentaren zum Artikel 27 eingegangen).

**Es steht außer Zweifel, dass die Habitate von typischen Vogelarten von Verbuschungsstadien laut der Vogelschutzrichtlinie (Directive 2009/147/CE) geschützt und ggf. zu kompensieren sind.** Dies gilt auch für andere Tierarten, die in Anhang 4 der Habitatrictlinie aufgeführt sind, z.B. alle Fledermausarten und die Haselmaus.

Ohne spezifische wissenschaftliche Erfassung der einzelnen Areale ist nicht gewusst, ob einzelne Arten betroffen sind oder nicht. Sprich: **Das Prinzip „Natur auf Zeit“ wie es jetzt geregelt ist, stellt – auch bei aufgeweichtem Biotopschutz – keine wirkliche administrative Vereinfachung dar, weil aufgrund des Artenschutzrechts nach wie vor wissenschaftliche Inventare nötig sind.**

### 3. Lebensraumansprüche von EU-weit geschützten Arten nicht zwingend durch „couvert boisé“ erfüllt

Aus dem *Commentaire des articles* zum Prinzip des « Natur auf Zeit », geht klar hervor: **„Or, la présence d'espèces protégées au niveau européen dépendantes de ces biotopes est assez probable et peu déclencher le besoin de réaliser notamment des mesures d'atténuation anticipées (dites « mesures CEF »). Aux fins d'éviter que la présence de tels espèces protégées puisse hypothéquer dans ce cas-là l'application de la nouvelle approche et partant, contraindre à nouveau les propriétaires à éviter l'implantation spontanée de biotopes sur leurs terrains, il est proposée de garantir la continuité de la fonctionnalité écologique pour les sites de reproduction et aires de repos de ces espèces dépendantes des biotopes du couvert boisé urbain soit assurée, [...] de sorte à ce que des mesures individuelles/collectives d'atténuation ne s'avèrent pas nécessaires en cas de destruction d'un biotope spécifique comprenant une des espèces précitées. »**

Der „couvert boisé“ stellt jedoch nicht die aufgrund von EU-Bestimmungen erforderliche Kompensierungsmaßnahme dar, da

- eine Reihe von Vogelarten (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke usw), die vom Verlust von Gestrüpp und Brachestadien betroffen sein werden, innerörtliche Gehölzstrukturen nicht besiedeln, sondern Kompensationsflächen in der Offenlandschaft benötigen;
- es selbst bei Vogelarten, die prinzipiell innerörtlichen „couvert boisé“ besiedeln (z.B. Hänfling, Girlitz, Nachtigall usw) mehr als fraglich ist, ob dieser in allen Fällen genügt, um den in den Richtlinien geforderten „guten Erhaltungszustand“ zu sichern. Dies da diese Arten u.a zusätzliche Ansprüche an ihre Nahrung haben (z.B. kleine Samen von niedrigen Blütenpflanzen bei Hänfling) oder krautigen Unterwuchs in den Hecken benötigen (Neststandorte von Nachtigall);
- von Art. 4 visierte Tierarten, wie z.B. die Haselmaus, spezifische Ansprüche an die Gehölzstrukturen haben, die weder von Straßenbäumen, Baumgruppen oder niedrigen Hecken erfüllt werden. *„Von hoher Bedeutung für die Haselmaus ist eine gut entwickelte Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt. Dazu ist ein ausreichendes Lichtangebot für die Sträucher die wichtigste Voraussetzung.“* (Quelle Bundesamt für Naturschutz).

### 4. Wer interpretiert wann, wo und wie ob eine Vegetation dem Prinzip von „Natur auf Zeit“ unterliegt oder aber nicht?

Außerdem würde mit der gewählten Vorgehensweise eine **große Rechtsunsicherheit für die Bürger:innen** entstehen: Wie sollen diese Fragen wie folgende beantworten können: Ist ein Baum weniger als 15 Jahre alt? Was ist der Unterschied zwischen Gestrüpp (broussailles) und Hecken (haies) im Sinne des Gesetzes? Wer erfasst die Ist-Situation? Was, wenn ein Bürger sich geirrt hat?

Hinzu kommt – so die Erläuterung im *Commentaire des articles* – dass hier alle Sukzessionsstadien von Brachen visiert sind, sprich alle Phasen, in denen sich eine ungenutzte Fläche innerhalb von 15 Jahren langsam von offenen Böden über Gräser und Sträucher bis hin zu einem Gebüsch entwickelt: *„Les vaines et leurs stades d'embroussaillage sont donc incluses dans les broussailles qui ont moins de quinze ans.“*

Auch hier stellt sich die Frage, wie der Bürger „Brachen“ (nicht geschützt) von „Feuchtbrachen“ (geschützt) unterscheiden kann, da die bisherige Genehmigungsprozedur offenbar entfallen soll?

Und nicht zuletzt: Wer legt das Alter der „Natur auf Zeit“-Biotopen im Falle einer Zerstörung fest? Laut Ankündigung könne man auf [geoportail.lu](http://geoportail.lu) per Luftbilder selbst prüfen, wie lange ein Biotop existiert. Doch Bäume und Gehölze sind erst ab einer bestimmten Größe sichtbar, was die Altersbestimmung per Luftbilder unsicher macht. Was, wenn ein Biotop so fälschlicherweise auf jünger als 15 Jahre geschätzt und entfernt wird, später aber Fotos das Gegenteil beweisen? Wem obliegt dann die zentrale Verantwortung? **Rechtsunsicherheiten über Rechtsunsicherheiten ...**

**5. Das Prinzip der „égalité devant la loi“ wird verletzt  
– sollen Bauherren in Zukunft vom Willen der Gemeinde  
oder sogar von Privatpersonen abhängig sein?**

Was, wenn eine Gemeinde heute über **weniger als 20% „couvert boisé“** verfügt und auch noch in einigen Jahren dieses Quorum noch nicht erfüllt? Unterliegt dann ein Bauherr den „alten Bestimmungen“, sprich er muss selbst für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufkommen? Hier ist ein Bauherr der Gemeinde ausgeliefert, dass diese somit aktiv wird, um den „couvert boisé“ auf das notwendige Quorum zu erhöhen ... Dabei gibt es keine sonstigen juristischen Vorgaben, die die Gemeinde dazu zwingen, 20% „couvert boisé“ sicherstellen zu müssen (oder ist dies geplant?).

Zudem sind die Gemeinden und die Bauherren in diesem Bereich auch noch in weiten Teilen Privatbesitzer:innen ausgeliefert. Dies, da laut Gesetzesprojekt im „couvert boisé“ auch private Grünflächen berücksichtigt werden. Die Konsequenzen in der Praxis sind erheblich, denn es ist gewusst, dass auch hohe Anteile des „couvert boisé“ in privater Hand sind. Würde z.B. auf einem oder mehreren privaten Grundstücken eine legale Zerstörung von „couvert boisé“ erfolgen, könnte dies direkte Auswirkungen auf den kommunalen Prozentsatz des „couvert boisé“ haben .... Sprich, ggf. könnte die Gemeinde unter das vorgegebene Quorum „rutschen“. Eine geradezu absurde Situation, da zudem zwischen beiden Vorgängen kein direkter kausaler Zusammenhang besteht. Wird hier demnach die **„égalité devant la loi“ der Antragsteller in Frage gestellt** und sollen **die rechtlichen Verpflichtungen je nach Gemeinde unterschiedlich** sein, dies ohne dass der Antragsteller einen Einfluß auf die Situation hat? Ist dies verfassungskonform (losgelöst von der Frage, ob es einem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden entspricht)?

Was, wenn in einer Gemeinde 2-3 gleichzeitig größere Siedlungsprojekte vorgesehen sind, was in einer größeren Gemeinde leicht der Fall sein könnte? Immerhin führt die Zerstörung dieser Flächen dann auch zur Zerstörung von „couvert boisé“. **Was tun, wenn die Gemeinde durch diese Siedlungsprojekte nunmehr die 20% nicht mehr erreichen würde?**

➤ Wie im einführenden Text zu diesem Gutachten angeführt, ist der Mouvement Ecologique der Überzeugung, dass eine **gesamtheitliche Sicht auf die Grünstrukturen** – die heute bestehenden, aber auch die zu in Zukunft zu entwickelnden – **weitaus sinnvoller ist als diese doch rechtlich höchst strittigen Formulierungen**. Der Mouvement Ecologiques setzt sich konsequent für die **Erstellung eines kommunalen „plan vert“ ein, der u.a. auch Maßnahmen im Bereich der Klimaadaptation beinhalten sollte**. Die Erstellung wird sicherlich 2-3 Jahre benötigen, doch es gibt bereits gewisse **Unterlagen auf kommunaler Ebene, u.a. im Rahmen der „étude préparatoire“ bei der Erstellung des PAG sowie der Erfüllung von Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Naturpakt**. Und wie mehrfach angeführt, wird auch die Umsetzung der im Gesetzesprojekten angeführten vermeintlichen Erleichterungen nicht sofort wirken.

In diesem Zusammenhang soll das Prinzip des „couvert boisé“ als Instrument nicht gänzlich verworfen werden. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollten jedoch gestrichen werden. Als Instrument zur Durchgrünung der Ortschaften sowie als Bestandteil eines **„plan vert“ spielt es jedoch eine wichtige Rolle**. Dies würde es auch erlauben, eine qualitativ bessere Durchgrünung der Ortschaften zu erzielen – konform mit dem europäischen Artenschutzrecht, aber auch im Sinne der Klimaanpassung für die Bürger.

Es sprengt den Rahmen dieser Stellungnahme, diese Bestimmung betreffend den „plan vert“ im Detail auszuführen, dies wäre die Aufgabe der öffentlichen Hand.

➤ **Unter Art. 9 insérant un nouvel art.17bis wird vorgeschlagen, wie der „plan vert“ gesetzlich verankert werden konnte.**

– *Kompensierungen auf Staatsflächen – ein unausgegorenes Konzept?*

« (4) *Le ministre impose, dans les conditions des articles 63 à 66, des mesures compensatoires, comprenant des restitutions de biotopes ou habitats de valeur écologique au moins équivalente aux biotopes protégés réduits, détruits ou détériorés.*

*Par dérogation à l'alinéa 1<sup>er</sup> du présent paragraphe, la compensation des habitats à large rayon d'action ayant un état de conservation non favorable visées à l'article 67 paragraphe (5), sis en dehors de la zone verte, est réalisée conformément aux dispositions de l'article 67.*

Gemäß Regierungsdokument erfolgte die Mehrzahl der Kompensierungen in den vergangenen Jahren aufgrund der Zerstörung der Habitats von europäisch geschützten Arten, die einen „*large rayon d'action*“ haben, wie z.B. dem Rotmilan. Leider wurden dem Dokument **keine Unterlagen beigelegt, die genauere Zahlen liefern und auch aufzeigen würden, welche weiteren Arten gemäß Gesetzesprojekt betroffen sind.** Denn die „Mehrzahl“ sind ja nicht „alle“ betroffenen Arten.

Auch hier soll nun eine Pauschalösung greifen, statt wie bisher spezifische Kompensierungen für einzelne Projekte. In Zukunft soll keine Bestandsaufnahme des einzelnen Eingriffs mit entsprechenden Kompensierungen mehr erfolgen.

Entsprechend ist in Artikel 17 Punkt 4 die Absicht neu verankert, in Zukunft Arten mit großem Aktionsradius ausschließlich gemäß Artikel 67 zu kompensieren: die Kompensierungen sollen dem hingegen auf den 1500 ha landwirtschaftlicher Staatsflächen stattfinden. Auf diesen verpachteten Flächen soll der Pestizideinsatz verboten werden. Hinzu kommen kleinere Maßnahmen aus den „Plans d'actions espèces“, die umgesetzt werden sollen. Außerdem sollen innerhalb von 5 Jahren insgesamt 1000 ha dieser Staatsflächen biologisch oder im Rahmen eines Biodiversitätsvertrages bewirtschaftet werden. Diese Kompensierungsflächen für innerörtliche Projekte müssen obligatorisch auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, da der Rotmilan aber auch verschiedene andere Greifvögel und Eulen Offenlandarten sind.

Bisher geht aber weder aus dem *Exposé des motifs* noch aus dem *Commentaire des articles* hervor, **welche Arten denn schlussendlich konkret hiermit visiert, wie die Staatsflächen im Land verteilt sind und ob ein Bezug z.B. zu den Rotmilanvorkommen besteht** (Anmerkung: der Rotmilan wurde bei der Präsentation des Gesetzesprojektes als einzige Art genannt).

Der Grundgedanke, größere staatliche Flächen ökologischer zu bewirtschaften, ist sicherlich absolut angebracht und auch die Idee, gewisse Eingriffe derart zu kompensieren, mag reizvoll sein. Jedoch ist **das Projekt derzeit unausgegoren und nach Ansicht des Mouvement Ecologique wird gegen EU-Recht verstoßen.**

Die grundsätzlichen Probleme sind dabei folgende (zitiert sei in diesem Zusammenhang ebenfalls aus der Stellungnahme vom Juli 2024):

- Die Notwendigkeit der Erstellung bestimmter Studien soll laut Regierungsdokument gestrichen werden („*de supprimer le besoin de réaliser des études de terrain* »): Die **Datenlage** über den Zustand der Biodiversität innerhalb der Ortschaften ist dabei jedoch je nach Gemeinde **sehr unterschiedlich**. Dies ist auch allen Akteuren bewusst. Man kann generell nicht davon ausgehen, dass ohne „*étude de terrain*“ ausreichend in allen Gemeinden gewusst ist, ob sich eine der betroffenen Arten auf dem Gebiet befindet oder nicht. Wie soll dies denn in Zukunft sichergestellt werden, wenn die Bewertung eines Areals aus Biodiversitätssicht nicht mehr erfolgt? Es kann und darf doch auch nicht sein, dass die Gemeinden, welche eine korrekte Bestandsaufnahme bei der Erstellung des PAG durchführten, nunmehr in in einem gewissen Sinne „benachteiligt“ werden, weil ihre wertvollen Areale bekannt sind und jene Gemeinden, die weniger gewissenhaft vorgehen, nun frei von jeden dies bezüglichen Auflagen sein sollen.
- Wurde darüber hinaus auch nur annähernd untersucht, **inwiefern der Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen 1.500 ha in einem realen Bezug zu den Zerstörungen steht?** Da ja keine zentralisierten Daten über die Wertigkeit der verschiedenen ausgewiesenen Bauflächen vorliegen, stellt sich die Frage, wie diese Berechnung erfolgte? Steht dieser Verzicht wirklich in Korrelation zur Zerstörung und ist die Herangehensweise wissenschaftlich haltbar? Beruht die Maßnahme auf wissenschaftlichen Fakten oder lediglich darauf, dass der Staat im Besitz von 1.500 ha ist und den Landwirten nur „eine“ Auflage erteilt werden kann? Es wäre ja schon etwas bemerkenswert, wenn quasi per Zufall die Verfügbarkeit staatlicher Flächen genau dem Bedarf der Kompensierungen entsprechen würde.
- **Es besteht kein ausreichender Bezug zwischen Eingriff(-sort) und Kompensierung:** Kompensationen für den Rotmilan und ggf. weiterer Arten auf diese Flächen zu reduzieren, wie im Gesetzesprojekt vorgesehen, ist fachlich anzweifelbar, da sich die Brutreviere und die Staatsflächen wohl in einem Teil der Fälle mit Sicherheit nicht überschneiden – Kompensationen daher auf diesen

Flächen unwirksam sind. Auch wenn die Vogelschutzrichtlinie keinen expliziten Schutz der Jagd (Nahrungs)-gebiete vorsieht, genießt diese Art einen besonderen Schutz, da sie in Anhang 1 aufgeführt wird: „*Article 4: 1. Les espèces mentionnées à l'annexe I font l'objet de mesures de conservation spéciale concernant leur habitat, afin d'assurer leur survie et leur reproduction dans leur aire de distribution.* Und Artikel 2 besagt: *Les États membres prennent toutes les mesures nécessaires pour maintenir ou adapter la population de toutes les espèces d'oiseaux visées à l'article 1er à un niveau qui corresponde notamment aux exigences écologiques, scientifiques et culturelles, compte tenu des exigences économiques et récréationnelles.* »

Daraus resultiert, dass Bestandsrückgänge, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden, **nicht konform mit Artikel 2 der Richtlinie** sind. Dass ein großflächiger Verlust von Nahrungsflächen – immerhin sollen mehrere Tausend Hektar verbaut werden – bei einer nicht zielgerichteten Kompensation zu Bestandsrückgängen führen, ist unvermeidbar.

In Bezug auf die spezifische Frage der Nahrungsgebiete sei auf die diesbezüglichen Umsetzungsbestimmungen in Artikel 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, da es hierzu kein Interpretationshandbuch der EU gibt: „*Es ist verboten, (...) 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Oberwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Im Fachbuch „*Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis* von Trautner (Ulmer Verlag) steht dazu: „*Zudem könnte aus einer Betroffenheit wesentlicher – d.h. essenzieller Nahrungsflächen auch eine erhebliche Störung (...) resultieren*“: was ein **Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie** bedeutet. Ferner gilt es in jedem Fall zu prüfen, ob es sich um reine Nahrungsflächen oder aber teilweise um Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

- Kommt hinzu: selbst wenn es aus ökologischer Sicht begrüßenswert ist, dass 1.500 ha Land nun umweltschonender bewirtschaftet werden sollen (wobei im Übrigen wohl auch der Beweis erbracht ist, dass auch die Regierung es als durchaus machbar ansieht, auf Pestizide zu verzichten ...), so steht es doch aus wissenschaftlicher Sicht unumstößlich fest, dass der Pestizidverzicht allein nur zu einer **begrenzten Verbesserung des Nahrungsangebots** für die genannten Arten führt. Um im Einklang mit dem EU-Recht zu bleiben, d.h. um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bestimmter Arten zu verhindern, ist es aber notwendig, zumindest einen Teil dieser Flächen viel stärker zu extensivieren respektive zu renaturieren. Wäre es nicht z.B. angebracht gewesen – wenn man denn schon diesen Weg einschlagen möchte – **zusätzlich ein Düngeverbot und ggf. ein Verbesserungsgebot der ökologischen Qualität** auszusprechen, da nur durch dieses die naturschutzfachlichen Ziele im Sinne der betroffenen Arten reell erreicht werden können.
- Die angestrebten 1.500 ha sind derzeit zudem sicherlich **nicht kurzfristig verfügbar**. In welchem Zeitrahmen wird – gemäß zeitlichen Fristen – die Umsetzung dieser Maßnahme machbar sein? Das Regierungsdokument liefert absolut keine diesbezüglichen Informationen. **Wie wird in der Zwischenzeit vorgegangen, bis diese 1.500 ha zur Verfügung stehen?** Sollen bis dahin zwar Eingriffe erlaubt sein, aber nicht direkt kompensiert werden? Und falls der Staat diese 1.500 ha nicht mobilisieren kann, wie würde dann das Defizit aufgegriffen? **Diese offenen Fragen zeigen wie wackelig das Fundament dieses Vorhabens ist – die Realisierbarkeit bleibt fraglich.**

Kommt hinzu: Im staatlichen Dokument steht explizit, dass **Ausnahmeregelungen für ökonomisch besonders wertvolle Flächen** getroffen werden sollen „*un système dérogatoire, tel que mis en place actuellement et visant les terrains à haute valeur économique, sera établi.*“ Diese Ausnahmen riskieren zusätzlich dazu zu führen, dass keine ausreichenden Ausgleichsflächen geschaffen werden. Zudem ist es höchst problematisch und wohl auch **aus juristischer Sicht nicht zulässig**, dass **keine Kriterien, wann diese Ausnahmeregelungen gelten** (und ggf auch kein Rekursrecht) transparent im Gesetz selbst dargelegt werden.

- Was auch, wenn Landwirte Probleme sehen, da sie sich ohne zusätzliche Beratung nicht in der Lage sehen, auf Pestizide zu verzichten und die Flächen sinnvoll in ihren Betriebsablauf zu integrieren? Ist diese Unterstützung sichergestellt? Oder gelten hier dann Ausnahmebestimmungen, wie oben angeführt, aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen ... ?
- Hinzu kommt, dass diese Flächen möglichst gleichmäßig im Land verteilt sein müssen, um konform mit dem europäischen Naturschutzrecht zu bleiben, sprich eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes europäisch geschützter Arten muss verhindert werden**. Ob dies der Fall sein wird, lässt sich aber aufgrund der bekannten Datenlage nicht ausreichend beurteilen ...

Wollte die Regierung hier den einfachsten Weg gehen? Um wirklich einen Mehrwert für die betroffenen Arten zu erzielen, müssten neben dem Pestizidverzicht weitergehende (Renaturierungs) Maßnahmen umgesetzt werden, die allerdings nicht zwingend auf den aktuellen Staatsflächen umsetzbar sind, z.B. wegen des Nährstoffniveaus, der Hydrologie, der Geologie oder der Topografie.

Der Mouvement Ecologique ist zwar grundsätzlich der Überzeugung, dass Naturschutz und Landwirtschaft Hand in Hand gehen müssen. Aber die geplante Umsetzung von Maßnahmen, die zumindest zum Teil ohne Bezug zum Eingriff sein werden, sind weder aus landwirtschaftlicher Sicht noch aus der Sicht des europäischen Rechts besonders effizient: Zum einen werden Flächen extensiviert, ohne dass es dafür aus der Sicht des Artenschutzes einen Bedarf gibt, und es besteht natürlich umgekehrt auch das Risiko, dass Eingriffe nicht wahrlich kompensiert werden, da sich in dem Raum keine Staatsflächen befinden oder sich diese nicht mobilisieren lassen.

**Dass Maßnahmen zur Ökologisierung der Landwirtschaft getroffen werden müssen, steht für den Mouvement Ecologique außer Frage. Dies sollte jedoch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Strategie erfolgen und nicht zur Kompensierung von Siedlungsprojekten innerorts.**

In dieser Form kann der Mouvement Ecologique diese Maßnahme entsprechend in keiner Form gutheißen.

Für den Mouvement Ecologique – und gemäß EU-Recht – ist es zwingend, dass eine **Korrelation zwischen dem Impact, der Zerstörung der Biodiversität und der Kompensierung** auf allen Ebenen sichergestellt und die Durchgrünung innerhalb der Ortschaften nicht geschwächt wird.

- Fazit: die **Einbeziehung der landwirtschaftlichen Staatsflächen für Kompensationszwecke ist nicht falsch vorausgesetzt die durchgeführten Optimierungsmaßnahmen orientieren sich an den ökologischen Ansprüchen der Zielarten**. Aber auch unter optimistischsten Bedingungen wird **nur ein Teil der Verluste durch die genannten Staatsflächen ausgleichbar** sein. Damit würde die geplante Gesetzesänderung in der jetzigen **Form gegen Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie verstoßen**.
- Außerdem bleibt es unumgänglich, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht doch auch **CEF-Maßnahmen wegen der Präsenz bestimmter anderer Arten** notwendig werden oder nicht deshalb kann es keinen generellen Verzicht auf spezifische Studien geben.
- Zudem muss sichergestellt sein, dass auch **ausreichend Staatsflächen** kurzfristig unter diese Gestionsmaßnahme fallen, sprich die Ausnahmen begrenzt sind und ein schneller Wechsel in der landwirtschaftlichen Praxis möglich ist.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen wir vor, **den entsprechenden Passus in den Artikeln 17 und 67 zu streichen**. Die geplante **Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Staatsflächen ist auch ohne diese Gesetzesänderung möglich und sinnvoll**. Die Aufnahme von Staatsflächen in Flächenpools könnte weitaus effizienter und zielorientierter und im Respekt von EU-Vorgaben zum Ziel führen.

Vorstellbar wäre aber diese müsste wissenschaftlich geprüft werden, ein Mix von Staats-, Gemeinden- oder anderen Flächen für Kompensationen – die dem jeweiligen Eingriff am nächsten liegen und gleichzeitig hocheffizient sind. Dadurch bedarf es mit Sicherheit weniger Flächen als mit der geplanten Staatsflächen- Pauschalkompensation.

– *Unterhalt und Pflege von Biotopflächen vereinfachen*

*(6) En zone verte et sans préjudice de l'article 13, la substitution partielle ou entière de biotopes protégés autres que les habitats d'intérêt communautaire ou les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation est évalué non favorable, est soumise à une déclaration des travaux conformément à l'article 58bis si elle est réalisée en vue de l'exécution de mesures de création ou restauration de biotopes protégés ou d'habitats à valeur écologique supérieure dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature prévu à l'article 47, ou d'un plan de gestion établi en vertu des articles 35 ou 43.*

Ein letzter Punkt in Artikel 17 (6) betrifft die Wiederherstellung und Optimierung degraderter Biotope. Dieser Punkt ist **in der aktuellen Fassung ausdrücklich zu begrüßen**.

Problematisch bleibt aber das Ausführungsreglement aufgrund von Art. 17 betreffend Unterhalt und Pflege bestehender Biotope, das sehr restriktiv ist und den Naturschutz faktisch ausbremst.

- Deshalb schlägt der Mouvement Ecologique eine **Anpassung** des « **Règlement grand-ducal du 8 juillet 2022 modifiant le règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, destruction ou de détérioration y relatives** » vor, **um die notwendige Nutzung / Pflege zu entbürokratisieren.**

Article 9 insérant un nouvel art.17bis. *Rapports et inventaires*

« (1) Le ministre établit tous les six ans un rapport sur les aspects qualitatifs et quantitatifs des biotopes protégés et habitats visés par l'article 17 sis en dehors de la zone verte, sur base d'une évaluation par échantillonnage.

(2) Le ministre établit annuellement l'inventaire du couvert boisé urbain de toutes les communes. En outre, le ministre établit sur base d'une évaluation par échantillonnage, tous les six ans un rapport sur l'aspect qualitatif dudit couvert boisé. »

Aktuell stoßen bei allen Bauprojekten die notwendigen ökologischen Studien auf wenig Gegenliebe: sie kosten Zeit und Geld. Trotzdem sind sie notwendig, um die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gezielt und am richtigen Ort durchzuführen. Leider wird im Gesetzesprojekt hierzu kein Verbesserungsvorschlag unterbreitet, außer dass in einigen Fällen ganz auf Studien verzichtet wird. Um dennoch

- um den Wohnungsbau reell zu beschleunigen sollten – wie in der Einführung zu dieser Stellungnahme dargelegt – **nationale Studien für bestimmte planungsrelevante Arten** erstellt werden sowie die **Erstellung darüber hinausgehender Studien in einer früheren Phase der Planung** sichergestellt werden. Es wäre mit allen Akteuren zu diskutieren, wie dies in einem frühen Planungsstadium erfolgen kann.
- **außerdem ist das Instrument des „plan vert“ festzuschreiben, das es zusätzlich erlaubt – in einem zielorientierten, auf fachlichen Kriterien basierenden Entwicklungskonzeptes – EU-konforme und kohärente zusätzliche Durchgrünungsmaßnahmen durchzuführen, die auch eine Rolle im Rahmen vereinfachter Kompensierungsprojekte spielen können.** Die Ausformulierung dieses Vorschlages sprengt jedoch den Rahmen der juristischen Möglichkeiten des Mouvement Ecologique.
- Dies bedingt auch eine Abänderung der Artikelbezeichnung.

#### **Vorschlag:**

Art 17bis : **Plan vert**, *rapports et inventaires*

(1) le ministre établit tous les six ans un rapport sur les aspects qualitatifs et quantitatifs des biotopes protégés et habitats visés par l'article 17 sis en dehors de la zone verte, sur base d'une évaluation par échantillonnage.

(2) Le ministre établit annuellement l'inventaire du couvert boisé urbain de toutes les communes. En outre, le ministre établit sur base d'une évaluation par échantillonnage, tous les six ans un rapport sur l'aspect qualitatif dudit couvert boisé.

**(3) Le ministre établit les inventaires Ploristiques et faunistiques des terrains destinés au logement. Ces études restent valables pour une durée de six ans.**

**(4) Chaque commune est tenu d'établir durant trois ans après l'entrée de vigueur de la présente loi un plan vert servant de base répondant à des critères de qualité à déterminer par règlement grand-ducal.**

Article 13 modifiant l'art. 27. Mesures d'atténuation

« Une autorisation du ministre est requise lorsque des projets, plans ou activités sont susceptibles d'avoir une incidence significative sur des espèces protégées particulièrement ou sur leurs sites de reproduction ou leurs aires de repos. le ministre peut prescrire dans cette autorisation toutes mesures d'atténuation d'incidence visant à minimiser ou même à annuler cette incidence significative. Sans préjudice de l'alinéa 2, les mesures d'atténuation peuvent être effectuées dans la zone des pools compensatoires établis en vertu de l'article 64 qui est géographiquement la plus proche de l'intervention. »

Die sogenannten CEF-Maßnahmen müssen im Regelfall nahe am Eingriff realisiert werden. In dem Zusammenhang ist es **zu begrüßen**, dass

- a) in Zukunft CEF-Maßnahmen in bestehenden Flächenpools (wenn nahe genug und qualitativ passend) realisiert werden können und
- b) die Möglichkeit kommunaler Flächenpools geschaffen wird.

Leider ist die diesbezügliche **Formulierung möglicherweise missverständlich**, da „géographiquement la plus proche de l'intervention“ bedeuten kann, dass die Kompensation 10 km vom Eingriff erfolgt und somit gegen EU-Recht verstoßen würde.

➤ Bei der Umsetzung von CEF-Maßnahmen hat die **Erfahrung der letzten Jahre aber auch zwei Erkenntnisse aufgezeigt, die es im Gesetz zu berücksichtigen gilt:**

1. Die **Gemeinden** können einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen leisten.
2. Es ist sehr problematisch, dass ein **großer Teil der CEF-Flächen in privater Hand** verbleiben (im Gegensatz zu den Flächenpools) und demnach oft nach der ersten Phase nicht mehr unterhalten werden und somit ihrem Naturschutzziel nicht mehr entsprechen.

Dementsprechend sollten diese Punkte auch im Gesetzestext berücksichtigt werden.

**Vorschlag:**

Une autorisation (...) ~~la plus~~ suffisamment proche de l'intervention. L'Etat et les communes soutiennent la mise en œuvre des mesures d'atténuation nécessaires en vertu du pacte logement.

Les mesures d'atténuation réalisées sur des terrains privés sont cédés à un organisme public après la mise en œuvre des mesures initiales contre juste indemnité.

Article 14 insérant un nouvel art. 27bis. Continuité de la fonctionnalité écologique du couvert boisé urbain

« (1) En ce qui concerne les projets, plans ou activités situés en-dehors de la zone verte, la continuité de la fonctionnalité écologique du site ou de l'aire, visée à l'article 27 alinéa 2, pour les espèces protégées particulièrement inféodées au couvert boisé urbain qui sont déterminées en application du paragraphe (4), est considérée maintenue en permanence au niveau d'une commune si les conditions suivantes sont remplies :

- 1° le couvert boisé urbain de la commune concernée est supérieur à vingt pour cent ;
- 2° le pourcentage du couvert boisé urbain de la commune concernée n'est pas en régression, l'évolution du pourcentage étant déterminée sur base d'une moyenne de trois ans ;
- 3° soit le couvert boisé urbain de la commune concernée est majoritairement indigène ou adapté à la station ; soit au moins un tiers du couvert boisé urbain appartient à ou est détenu par la commune concernée et est indigène ou adapté à la station pour au moins soixante-quinze pourcent ; et
- 4° l'indicateur du maillage écologique du couvert boisé de la commune concernée est supérieur ou égale à 0,7.

Les conditions précitées sont vérifiées sur base des rapports et inventaires visés à l'article 17bis.

(2) Le point 4° du paragraphe 1 er ne s'applique pas lorsque le couvert boisé urbain de la commune concernée est supérieur ou égal à vingt-cinq pour cent.

(3) Les points 2° et 4° du paragraphe 1 er ne s'appliquent pas lorsque le couvert boisé urbain de la commune concernée est supérieur ou égal à trente pour cent.

(4) Un règlement grand-ducal établit les espèces protégées particulièrement visées par le présent article et peut préciser ses modalités d'application. La liste des espèces visées est réévaluée tous les six ans sur base de leur état de conservation respectif tel qu'établi en application de l'article 4. »

Die Idee, einen Zielwert eines zusammenhängenden „couvert boisé“ anzustreben, ist grundsätzlich im Sinne einer stärkeren Durchgrünung der Ortschaften wichtig. Doch die momentane Anwendung dieses System/Indikators laut vorliegendem Gesetzesprojekt ist einerseits überfrachtet und andererseits nicht konform mit EU-Recht zum Artenschutz.

- In Art. 1 und Art. 8 wurde der aus Sicht des Mouvement Ecologique problematische Einsatz des „couvert boisé“ schon detailliert dargelegt. **In der Konsequenz tritt der Mouvement Ecologique dafür ein, diese Neuerung im Gesetzesprojekt anzupassen und durch das Prinzip des plan vert zu ersetzen / zu ergänzen.**

#### Article 15 – Dérogation

Art. 15. L'article 28 de la même loi est remplacé par la disposition suivante :

« (1) En dehors de la zone verte, pour les espèces protégées particulièrement autres que celles d'intérêt communautaire, le ministre peut accorder des autorisations portant dérogation aux dispositions des articles 18, 19, 20 et 21 pour un des motifs suivants :

1° un but scientifique ;

2° un but pédagogique ;

3° un projet d'utilité publique ;

4° un projet de construction ;

5° ainsi que tout autre motif visé au paragraphe 3. »

Hier ist vorgesehen, eine neue Ausnahmebestimmung aufzunehmen, in denen Naturschutzrecht ausgehebelt werden soll. Und zwar soll die Ausnahmebestimmung in Zukunft auch für **ein Siedlungsprojekt gelten**

**Diese Bestimmung führt eigentlich den gesamten Naturschutzgedanken ad absurdum – denn der größte Druck auf die Natur im innerstädtischen erfolgt doch gerade durch Siedlungen – und ergibt keinen Sinn.**

- Eine derartige Verallgemeinerung (ohne jedwede Kriterien) der Ausnahmebestimmungen ist absolut unzulässig und wäre auch aus EU-Sicht höchst fragwürdig. **Sie gehört ersatzlos gestrichen!**

#### Article 17. remplaçant l'art. 43. Réalisation et respect des plans de gestion dans le cadre des zones protégées d'intérêt national

« (1) L'Administration de la nature et des forêts établit des projets de plans de gestion pour les zones protégées d'intérêt national après que celles-dont été déclarées par règlement grand-ducal. Le plan de gestion comprend :

1. les objectifs déterminés pour la zone protégée concernée, en application du dossier de classement et du règlement grand-ducal y relatif ;
- 2° une description succincte de la zone protégée d'intérêt national visée par le plan de gestion ;
- 3° les objectifs à long terme du plan de gestion qui correspondent au maintien, ou le cas échéant, au rétablissement de l'état de conservation favorable des habitats et des espèces ;
- 4° les objectifs opérationnels correspondant aux mesures de conservation ou de rétablissement à réaliser au niveau de la zone protégée concernée et leur localisation cartographique, afin d'atteindre un état de conservation favorable des habitats et des espèces ;
- 5° d'autres objectifs éventuels. »
- (...)

In diesem Artikel geht es um die Erstellung und Umsetzung der **Pflegepläne** von nationalen Naturschutzgebieten. Da **Gemeinden, Naturschutzsyndikate oder Stiftungen** in vielen Fällen bereits vor der Schutzgebietsausweisung eine aktive Rolle bei der Pflege dieser Gebiete übernommen haben, ist es mit Sicherheit ein Qualitätsgewinn, wenn diese auch bei der Ausarbeitung der Pflegepläne miteinbezogen werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sieht das Gesetzesprojekt dies erfreulicherweise schon unter (5) vor, **nicht aber bei der Erstellung**.

➤ Das Gesetzesprojekt wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

**Vorschlag:**

(1) *L'Administration de la nature et des forêts établit, en concertation avec les communes et syndicats de communes visés à l'article 69 et les associations ou organisations agréées visées à l'article 73, des plans de gestion pour les zones protégées d'intérêt national (...).*

*Article 21 – affichage communal*

Artikel 21 regelt den « affichage communal ». Gemäß Gesetzesprojekt soll die Pflicht des „affichage communal“ aufgehoben werden.

Der Mouvement Ecologique stellt sich kategorisch gegen diese Neuerung. Denn die Aushänge am Eingriffsort sind zu häufig kaum zu sehen. Einerseits geht nicht jeder Interessierte im gegebenen Zeitrahmen am geplanten Eingriffsort vorbei und andererseits verliert sich ein Aushang häufig in der Größe eines betroffenen Areales.

Da zudem Bürger:innen Rechte verlieren, wenn sie den Aushang nicht erfassen, muss die breitestmögliche Sichtbarkeit gegeben sein.

➤ Der Mouvement Ecologique kann die Aufhebung des Aushangs im Raider nur akzeptieren, wenn parallel gesetzlich die Vorlage festgehalten wird, dass ein **elektronischer „Aushang“ sichergestellt** ist. In diversen anderen Gesetzesprojekten wurde darüber diskutiert, ob dies z.B. im Rahmen der **Internetseite „enquêtes publiques“** erfolgen könnte. Allerdings müsste dann die dortige Information obligatorisch werden. Ebenfalls zwingend müsste der **„Aushang“ auf der Internetseite der Gemeinde** sein, da nicht alle Bürger:innen den nationalen Dienst „enquêtes publiques“ nutzen.

*Article 25 remplaçant l'art. 67. Réalisation des mesures compensatoires pour habitats d'espèces à large rayon d'action*

Diese Problematik wurde detailliert unter Artikel 8 detailliert dargestellt.

➤ **Diese Bestimmung müsste durch die vorgeschlagene Erfassung der planungsrelevanten Arten ersetzt werden.**

*Article 27 mesures d'atténuation*

« Une autorisation du ministre est requise lorsque des projets, plans ou activités sont susceptibles d'avoir une incidence significative sur des espèces protégées particulièrement ou sur leurs sites de reproduction ou leurs aires de repos. Le ministre peut prescrire dans cette autorisation toutes mesures d'atténuation d'incidence visant à minimiser ou même à annuler cette incidence significative. »

- Warum soll der Minister nur die Möglichkeit haben, konkrete „mesures d'atténuation“ in der Genehmigung vorzuschreiben? Dies muss eine **obligatorische Bestimmung** werden.

**Vorschlag :**

« Une autorisation du ministre est requise lorsque des projets, plans ou activités sont susceptibles d'avoir une incidence significative sur des espèces protégées particulièrement ou sur leurs sites de reproduction ou leurs aires de repos. Le ministre **peut prescrire** dans cette autorisation toutes mesures d'atténuation d'incidence visant à minimiser ou même à annuler cette incidence significative. »

\*

**ANNEXE 9**

*Liste des installations non comprises dans la définition de construction*

- 1° clôtures protégeant les activités d'exploitation agricoles, horticoles, maraîchères, sylvicoles, viticoles, piscicoles, apicoles, cynégétiques, qui comportent la gestion des surfaces proches de leur état naturel ou nécessaires à la détention de chevaux, construits en matériaux non reluisants, de couleur neutre, sous forme de clôtures à piquets en métal ou en bois avec du fil électrique respectivement du fil de fer, de clôtures en bois à deux lisses, ou encore de clôtures en treillis non soudé dont les mailles inférieures présentent une ouverture de maille ou une distance par rapport au sol d'au moins 10 centimètres.
- 2° clôtures protégeant de la matière première provenant d'une exploitation maraîchère ou horticole ainsi que l'élevage de volailles ou de lapins à ciel ouvert, construits en matériaux non reluisants de couleur neutre sous forme de clôtures en treillis non soudés ;
- 3° clôtures entourant des fonds bâtis dont les mailles inférieures présentent une ouverture de maille ou une distance par rapport au sol d'au moins 15 centimètres, ne sont pas opaques à la vue, construites en matériaux non reluisants, de couleur neutre et dont la hauteur est inférieure ou égale à 1,5 mètres à compter du niveau du terrain naturel ;
- 3bis° clôtures en lattis de bois et enclos témoins en treillis non soudés ou en lattis de bois servant à la préservation et au monitoring du milieu forestier ou au monitoring de biotopes protégés ou habitats d'intérêt communautaire du milieu ouvert ;
- 4° serres tunnel servant à l'activité maraîchère en dehors des zones de protection d'intérêt national et des zones Natura 2000 ;
- 5° abris érigés temporairement en temps de canicule pour protéger les animaux de pâturage ;
- 6° ruches installées en dehors des zones protégés d'intérêt national et des zones Natura 2000 dont les parties extérieures sont essentiellement constituées de matériaux naturels non reluisants, de couleur neutre et placées sur support simple d'une hauteur maximale de 1,5 mètres à compter du niveau du terrain naturel ;
- 7° installations photovoltaïques et installations de captage de l'énergie solaire thermique dont les panneaux ou tubes sont posés à plat sur les toitures de constructions légalement existantes et qui ne dépassent pas la surface de la toiture et dont les éléments techniques sont montés sur les façades de la même construction ;
- 8° postes de transformation munis d'un bardage vertical en bois non traité, non raboté, d'une toiture plate et de portes grises, montés sur ou longeant directement la surface carrossable de l'ensemble bâti autorisé conformément à l'article 6, et tranchées pour les câbles électriques réalisées dans la surface carrossable de l'ensemble bâti, pour les installations photovoltaïques visées au point 7° ;
- 9° en dehors des zones de protection d'intérêt national, miradors mobiles pour autant qu'ils ne dépassent pas deux unités par lot de chasse, miradors de battue sans cabine fermée en bois non traité pendant la période de battue, et échelles d'affût servant à l'exploitation cynégétique ;
- 10° petit outillage électronique pour l'enregistrement sonore ou visuel servant à des fins scientifiques ou à l'activité cynégétique ;

- 11° nichoirs et perchoirs artificiels pour l'avifaune sauvage et les chiroptères ;  
 12° râteliers amovibles en métal galvanisé ne dépassant pas 4 mètres carrés servant au pâturage et citernes à eau sur roues avec abreuvoir.

- Es ist **grundsätzlich zu begrüßen**, dass im Naturschutzgesetz Bagatellfälle aufgelistet werden, die keinerlei Genehmigung mehr bedürfen sollen. Es gibt jedoch **weitere Elemente, die man in Anhang 9** aufnehmen könnte, z.B. in den Bereichen Erholung, Landwirtschaft oder Naturschutz. Bsp. Die Zunahme invasiver Arten, wie z.B. der Waschbär, machen in größeren Feuchtgebieten (ab 1-2 ha) mit bodenbrütenden Enten- und Limikolenarten den Bau von Anti-Prädationszäunen sinnvoll, selbst wenn ein gewisser Zerschneidungseffekt von einem solchen Zaun ausgeht.

**Vorschlag :**

*Liste des installations non comprises dans la définition de construction*

- 1° clôtures protégeant les activités d'exploitation agricoles, horticoles, maraîchères, sylvicoles, viticoles, piscicoles, apicoles, cynégétiques, qui comportent la gestion des surfaces proches de leur état naturel ou nécessaires à la détention de chevaux, construits en matériaux non reluisants, de couleur neutre, sous forme de clôtures à piquets en métal ou en bois avec du fil électrique respectivement du fil de fer; de clôtures en bois à deux lisses, ou encore de clôtures en treillis non soudé dont les mailles inférieures présentent une ouverture de maille ou une distance par rapport au sol d'au moins 10 centimètres y compris la consolidation de l'entrée moyennant du concassé sur une surface de maximum 5 m de largeur et d'une profondeur de 0,7 m, la longueur correspondant à l'ouverture du portail ;
- 3ter clôtures anti-prédation construits en matériaux non reluisants, de couleur neutre, sous forme de clôtures à piquets en métal ou en bois avec du fil électrique respectivement du fil de fer, y compris barrière agricole avec socle en béton ou en acier, réalisées en exécution d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national concernant la protection de la nature ou d'un plan de gestion établi en vertu des articles 35 ou 43.
- 6bis en dehors des biotopes ou habitats protégés en vertu de l'article 17 modules en béton ou matériel synthétique pour batraciens, d'une surface maximale de 1m<sup>2</sup> et d'une profondeur de maximum 0,7 m, intégré dans le sol ;
- 6ter installation de panneaux d'information sur les caractéristiques géologiques, écologiques, historiques ou similaire d'un site, à titre de 1 panneau par site, ne dépassant pas 1m<sup>2</sup>
- 9bis en dehors des zones de protection d'intérêt national, bancs en bois non traité, non raboté montés sur ou longeant directement une route, un chemin ou un sentier ;

\*

**LOI DU 23 AOUT 2023**  
**sur les forêts**

*Article 30 modifiant l'art. 3.*

- « 6° « forêt » : les terrains occupant une surface de minimum vingt-cinq ares et présentant une formation végétale composée, en termes de recouvrement des cimes, d'au moins trente pour cent d'espèces arborées pouvant atteindre au minimum quinze mètres de hauteur à l'âge adulte.  
 (...)»  
 N'appartiennent pas à la « forêt » : (...)
- (c) les vergers et vergers embroussaillés dont la hauteur moyenne des arbres non fruitiers est inférieure à celle des arbres fruitiers et dont le recouvrement des cimes des arbres fruitiers est supérieur à celle des arbres non-fruitiers;
- (i) les fonds des zones urbanisées ou destinées à être urbanisées ; »

Im letzten Jahrhundert wurden mehrere Tausend Hektar landwirtschaftliche Marginalflächen aufgeforstet oder verwaldet, die nach heutigen Maßstäben Offenlandbiotopstatus hätten (siehe Hansa-Luftbildstudie des Umweltministeriums). Auch im Rahmen des Autobahnbaus wurden viele einstige

Biotopflächen im Offenland für die Kompensierung von zerstörtem Wald genutzt. Demnach hat auch der Forst – neben der Landwirtschaft – eine Verantwortung, um die Situation der europäisch geschützten Offenlandbiotope zu verbessern resp. Teilflächen wieder herzustellen. **Es gilt demnach im Waldgesetz ein Gleichgewicht zwischen dem sehr wichtigen Schutz (alter) Wälder und der Wiederherstellung von Offenlandbiotopen (auf Standorten nicht-einheimischer Pflanzungen)** zu finden.

- Unseres Erachtens ist das Waldgesetz in der vorgeschlagenen Form weiterhin zu restriktiv. Gehölzformationen von 25 Ar (bis maximum 100 Ar) sind nicht als Wälder, sondern als Feldgehölze einzustufen, dies in Anlehnung an das gleichnamige geschützte Biotop BK16 im « *Règlement grand-ducal modifié du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives* ». Dafür spricht, dass der Schutzstatus eines Feldgehölzes genau so gut ist wie bei einem Wald, es aber nicht unbedingt einen Nutzungsdruck gibt – davon profitiert die Biodiversität!
- Außerdem bedarf der Punkt (i) einer Klärung: bedeutet dies, dass Waldflächen im Bauperimeter ohne Kompensierung entfernt werden können, weil sie nicht als „Wald“ gelten (cf Art. 13 des Naturschutzgesetzes)? Wenn ja, muss dieser Punkt gestrichen werden! Wertvolle Waldareale müssen ihren Schutzstatus bewahren. Zwischen den beiden Gesetzen ist eine verbesserte Kohärenz in diesem Punkt unumgänglich.

#### **Vorschlag:**

6° « forêt » : les terrains occupant une surface de minimum **cent vingt-cinq** ares et présentant une formation végétale composée, en termes de recouvrement des cimes, d'au moins **cinquante trente** pour cent d'espèces arborées pouvant atteindre au minimum quinze mètres de hauteur à l'âge adulte. (...)

N'appartiennent pas à la « forêt » : (...)

(c) les vergers et vergers embroussaillés **dont la hauteur moyenne des arbres non fruitiers est inférieure à celle des arbres fruitiers et don't le recouvrement des cimes des arbres fruitiers est supérieur à celle des arbres non-fruitiers ; (...)**

**(i) les fonds des zones urbanisées ou destinées à être urbanisées ;**

Article 35 modifiant l'art. 16.

« (1) *Aucun défrichement ne peut avoir lieu dans les forêts publiques en absence d'un règlement grand ducal, à l'exception*

*a) des défrichements réalisés dans l'intérêt de la restauration de biotopes associés à la forêt de faible superficie jusqu'à 50 ares se trouvant en milieu forestier, tels que mardelles, étangs et vaines. »*

- Im geplanten Naturschutz- und Waldgesetz kann unter bestimmten Bedingungen Waldfläche in europäisch geschützte Offenlandbiotope umgewandelt werden. Je nach Schutzziel, sollte dies bis zu einer Fläche von 10 ha möglich sein. Dass bei öffentlichen Wäldern, die ja durch Art. 16 visiert sind, gemäß Gesetzesvorschlag kein großherzogliches Reglement notwendig sein wird, begrüßen wir ausdrücklich umso mehr eine spätere Rückführung in Wald nicht ausgeschlossen wird.

Wir sind daher der Meinung, dass es an dieser Stelle **keine flächenmäßige Beschränkung** geben sollte, da diese in anderen Artikeln der beiden Gesetze geregelt ist.

#### **Vorschlag:**

(1) *Aucun défrichement ne peut avoir lieu dans les forêts publiques en absence d'un règlement grand ducal, à l'exception:*

*des défrichements réalisés dans l'intérêt de la restauration de biotopes associés à la forêt de faible superficie jusqu'à 50 ares se trouvant en milieu forestier, tels que mardelles, étangs et vaines.* »

**LOI MODIFIEE DU 19 JUILLET 2004**  
**concernant l'aménagement communal et le développement urbaine**

*Article 36 insérant un nouvel art. 29ter. Aménagement d'infrastructures vertes*

« (1) Chaque plan d'aménagement particulier « nouveau quartier », qui couvre une surface totale d'au moins vingt ares, définit des surfaces accueillant des infrastructures vertes couvrant au moins dix pour cent de sa surface totale et détermine les types d'infrastructures vertes à prévoir. Au moins trois quarts de ces surfaces se situent sur les fonds réservés à la voirie et aux équipements publics du plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » tels que définis à l'article 23, alinéa 2.

Lorsque le plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » couvre des fonds classés en zone d'activités économiques nationale, spécifique nationale, régionale, communale, ou en zone spéciale au sein de laquelle sont admises des activités économiques, telles que désignées par le plan d'aménagement général d'une commune, il peut être dérogé au principe des dix pour cent si les caractéristiques ou les particularités du site le permettent ou le requièrent, ou si des conditions tenant au développement économique l'exigent.

(2) Tout projet de construction sur des terrains non bâtis d'une surface totale d'au moins un hectare, couvert par une zone de bâtiments et d'équipements publics et par un plan d'aménagement particulier « quartier existant » définit des surfaces accueillant des infrastructures vertes couvrant au moins dix pour cent de la surface totale.

(3) Les infrastructures vertes, leur qualité écologique, leur qualité d'aménagement, leurs exigences techniques et leur représentation dans la partie réglementaire du plan d'aménagement particulier sont déterminées par règlement grand-ducal en fonction de leur valeur écologique pour la biodiversité et en fonction de leur valeur dans l'adaptation aux effets du changement climatique. »

Es ist wie bereits mehrfach angeführt, vorgesehen, dass im Gegenzug der generellen Kompensierungspflicht bei jedem Neubauviertel die «obligation d'installer des éléments écologiques durables sur au moins 10% de la surface du PAP NQ afférent» eingeführt werden soll. Doch diese Bestimmung birgt erhebliche Probleme:

### 1. Anreiz zum Erhalt bestehender Strukturen geht verloren

Da bis dato gewachsene bestehende Heckenstrukturen, Sträucher usw. mittels **(kostenpflichtiger) Ökopunkten** kompensiert werden mussten, wurde erreicht, dass **deren direkte Zerstörung am Eingriffsort, dort wo das Bauprojekt stattfindet, etwas reduziert** wird. Dieser „Anreiz“ wird nun gänzlich fallen gelassen. Das Problem, das nun entsteht, ist ein doppeltes:

- Bei Projekten in den „quartiers existants“ wurde das Gebot von Grünstrukturen gänzlich fallen gelassen. Somit besteht absolut kein Anreiz mehr, Teile dieser zu erhalten, auch wenn es problemlos möglich wäre und sie ggf. von hoher Wertigkeit sind und sogar einen Mehrwert innerhalb des Viertels darstellen. Die Aufhebung dieses Anreizes ist in der Form nicht angebracht.
- Bei PAP-NQ pflichtigen Projekten, wo gemäß dem Dokument ein pauschaler Prozentsatz von 10% Grünflächen sichergestellt werden soll, ergeben sich folgende Probleme:

Auch hier gilt: Es ist nicht zulässig, dass rückwirkend wertvolle Biotope als Natur auf Zeit definiert werden sollen und somit ihren integralen Schutzstatus verlieren würden. Somit besteht absolut kein Anreiz mehr, derartige wertvolle Biotope zu erhalten, diese werden leider wohl in der absoluten Mehrzahl zerstört werden, auch wenn dies ggf. überhaupt nicht erforderlich wäre.

### 2. Keine ausreichenden Auflagen über die Wertigkeit der 10%

Das große Problem liegt aber vor allem auch darin, dass bei der zu leistenden 10% Anlage von Grünflächen qualitative Aspekte nur sehr begrenzt eine Rolle spielen, da der pauschale Prozentsatz gilt! **Es werden lediglich quantitative Vorgaben gemacht – 10% – aber absolut keine qualitativen!** Diese Herangehensweise ist in zweifacher Sicht inakzeptabel:

- einerseits entspricht sie nicht fachlichen Kriterien und

- andererseits wird die Bedeutung von bestimmten Grünflächen für die Lebensqualität von Menschen in ihrem Wohnumfeld außen vor gelassen.

**Ein Gründach mag sinnvoll sein: es kann jedoch nie und nimmer ein Ersatz für eine Grünfläche sein, die auch den Menschen einen direkten Mehrwert bringt, da man sich dort aufhalten kann und – wenn kombiniert mit einer Freifläche – auch einen sozialen Austausch ermöglicht.**

Gerade da die Wertigkeit keine Rolle spielt, kann ein Promotor jedwede (auch wertvolle) Begrünung und Biotope zerstören und ggf. durch Grünrestflächen – ggf. mit Thujahecken an beliebigen Standorten – kompensieren.

Wäre es nicht gerade in Zeiten des Klimawandels, der Überhitzung der Städte und der Biodiversitätskrise besonders angebracht gewesen, gerade den Erhalt von bestehenden Grünstrukturen innerhalb der Bauprojekte zu gewährleisten und die Anlage von wertigen Grünstrukturen u.a. in Zusammenhang mit sozialen Begegnungsräumen vorzuschreiben?

- Notwendig wären **„Mindestanreize zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und Qualitätsstandards für die Gestaltung neuer Grünflächen vorzugeben.“** Dies ist seitens der Regierung derzeit nicht vorgesehen.

### 3. 10% zusätzlich zu den heutigen 25% oder ein Teil davon?

Ein weiterer Aspekt sei angeführt: Bereits heute muss ein Bauherr bei einem PAP 25% der Fläche an die öffentliche Hand übertragen. In diesen 25% sind bis dato auch Grünflächen inbegriffen. Sie wurden sicherlich nicht immer bei allen Projekten „ausgeschöpft“, doch grundsätzlich wurde dieser Wert in der Vergangenheit nicht als zu „hoch“ angesehen. Im Gegenteil, bei bestimmten staatlichen Vorzeigeprojekten lag er fast bei 50% (siehe Elmen).

**Es ist kaum realistisch, dass diese 10% Grünstrukturen innerhalb der 25% realisiert werden können, da ansonsten nicht mehr ausreichend Fläche für weitere öffentliche Infrastrukturen zur Verfügung steht.** Stellt sich die Frage: Kommen diese 10% Grünstrukturen nun zusätzlich zu den 25% hinzu, sollen es demnach 35% werden, die an die öffentliche Hand abgetreten werden müssen?

### 4. Warum Ausnahmebestimmungen für Aktivitätszonen ?

Was sind die Beweggründe diese Ausnahmebestimmung : *« le plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » couvre des fonds classés en zone d'activités économiques nationale, spécifique nationale, régionale, communale, ou en zone spéciale au sein de laquelle sont admises des activités économiques, telles que désignées par le plan d'aménagement général d'une commune, il peut être dérogé au principe des dix pour cent si les caractéristiques ou les particularités du site le permettent ou le requièrent, ou si des conditions tenant au développement économique l'exigent. »*

D.h. z.B. bei Industrie- und Gewerbegebieten soll die Bestimmung ggf. nicht gelten? Warum? Mit welcher Begründung?

- Eine solche Bestimmung wäre im Übrigen im Gegensatz zu den aktuellen Bestrebungen des Wirtschaftsministeriums die Aktivitätszonen nachhaltiger zu gestalten (siehe rezente Pressekonferenz) und dürfte auch der Aufenthaltsqualität der dort tätigen Angestellten nicht zuträglich sein.

### 5. Kompensierungen auf Privatbesitz – höchst problematisch

Im Dokument der drei Ministerien ist zudem vorgesehen, dass :

*« Au moins trois quarts de ces surfaces se situent sur les fonds réservés à la voirie et aux équipements publics du plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » tels que définis à l'article 23, alinéa 2. »*

- Warum nicht alle?
- Welche Garantien gibt es, dass – im Falle, wo sich diese nicht in öffentlicher Hand befinden die Kompensierungen nicht nach 10 Jahren zerstört werden?
- Wer kontrolliert auch den Beibehalt der Kompensierungen?
- Wie soll der Unterhalt im Respekt der Kompensierungsaufgaben gewährleistet werden?

- Wird hier nicht ein neuer administrativer Wust an Kontrollen mit allen bekannten Folgen notwendig sein – also administrativen Problemen, die eigentlich abgebaut werden sollten?

Wenn man weiß, dass bereits heute die Überwachung des Naturschutzgesetzes in privaten Gärten inexistent ist, muss sich bewusst sein, dass die im Gesetz vorgeschriebenen 10% in der Praxis nur in Ausnahmefällen erreicht und über lange Zeiträume bestehen bleiben.

Im Rahmen eines PAP müssen nach Ansicht des Mouvement Ecologique **diese 10 % vom Projektträger insgesamt an die öffentliche Hand abgetreten** werden !

Es ist für den Mouvement Ecologique aus fachlicher Sicht nicht ausreichend gegeben, dass diese 10% Maßnahme eine reelle Kompensierung für den Verlust darstellt. Zudem wird, wie angeführt, der Anreiz zum Erhalt von Grünanlagen reduziert.

Allerdings ist es natürlich zu begrüßen, wenn auch im Rahmen eines „*plan vert*“ der Anteil an Grünflächen in neuen Siedlungsprojekten konkreter festgehalten werden würde.

Allerdings sind die theoretisch vorgesehenen 10% Grünflächen sowohl aus Biodiversitätssicht als auch im Kontext der Klimaanpassung als unterste Schwelle anzusehen.

- Dass bei nationalen Industriezonen selbst die niedrige 10% Schwelle unterschritten werden darf, ist angesichts der notwendigen Klimaanpassung überhaupt nicht zu verstehen. Sind doch gerade diese Zonen durch starke Versiegelung wahre Hitzeinseln. Zudem geht der Staat hier gegenüber dem Bürger mit schlechtem Beispiel voran!

#### **Vorschlag:**

Diese Bestimmungen zur Durchgrünung könnten wie folgt verankert werden, ohne aber dass sie in der genannten Form als Kompensierung gelten.

*(1) Chaque plan d'aménagement particulier « nouveau quartier », qui couvre une surface totale d'au moins vingt ares, définit des surfaces accueillant des infrastructures vertes couvrant au moins dix pour cent de sa surface totale et détermine les types d'infrastructures vertes à prévoir. **Au moins trois-quarts de ces surfaces se situent sur les fonds réservés à la voirie et aux équipements publics du plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » tels que définis à l'article 23, alinéa 2.***

*Lorsque le plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » couvre des fonds classés en zone d'activités économiques nationale, spécifique nationale, régionale, communale, ou en zone spéciale au sein de laquelle sont admises des activités économiques, telles que désignées par le plan d'aménagement général d'une commune, il peut être dérogé au principe des dix pour cent si les caractéristiques ou les particularités du site le permettent ou le requièrent, ou si des conditions tenant au développement économique l'exigent.*



**mouvement  
écologique**

**OFFIZIELLE ANALYSEN DES LANDWIRTSCHAFTS-  
MINISTERIUMS ZEIGEN:**

**50% DER UNTERSUCHTEN  
LEBENSMITTEL MIT PESTIZIDEN BELASTET -  
WANN HANDELT DIE REGIERUNG ?**



## Offizielle Analysen des Landwirtschaftsministeriums zeigen: mehr als 50 % der untersuchten Lebensmittel mit Pestiziden belastet - Wann handelt die Regierung?

Die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Probleme für die Umwelt sind hinlänglich bekannt: Artensterben, Belastung der Gewässer usw. Ebenso wie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit die beim direkten Verbrauch, oder durch die Verbreitung über die Luft entstehen.

Wegen ihrer Auswirkungen auf unsere Gesundheit ist die Aufnahme von Pestiziden über die Ernährung besonders relevant. Umso wichtiger ist es sicherzustellen, dass die Lebensmittel nicht mit Rückständen von Giftstoffen belastet sind.

Leider ergeben offizielle Analysen ein eher besorgniserregendes Bild, so auch der letzte Jahres-Bericht<sup>1</sup> der *Administration luxembourgeoise vétérinaire et alimentaire (ALVA)* zu Pestizidrückständen in Lebensmitteln von 2022, der seit einigen Wochen vorliegt (der Bericht von 2023 ist noch nicht verfügbar). Diese Berichte werden jährlich im Rahmen der EU-weiten Analysekampagnen der EFSA (Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit) durchgeführt<sup>2</sup>.

Durchgeführt wurden insgesamt 608 Proben. Untersucht wurden in der Hauptsache Obst, Gemüse, Getreide, Gewürze und Kräuter, Tee, Ölsamen, Nüsse, Knollen, und Wein. 19,1% der Proben stammten aus Luxemburg, 47,6% aus anderen EU Ländern, 28,7% von außerhalb der EU und 4,6% waren unbekanntes Ursprungs.

### Eine eher summarische Auswertung der Analysen durch die Luxemburger ALVA – zentrale Aspekte fehlen

Die Autoren des Berichtes beschränken sich bei der Interpretation der Daten u.a. auf folgende Punkte:

- 54,1% aller Proben (untersuchte Produkte aus Luxemburg sowie untersuchte Importprodukte) weisen keine Pestizidrückstände auf. *(Laut den Berechnungen des Mouvement Ecologique sind allerdings nur 48,2% der Proben rückstandsfrei. Die ALVA räumte uns gegenüber eine mögliche Fehlerquelle ein, weil die ALVA und die Labore nicht immer die offiziellen Bezeichnungen aus der EU Pesticides Database<sup>3</sup> verwenden.)*
- 5,8% der Proben überschreiten die zulässigen Höchstwerte für Rückstände, die entsprechende Ware wurde z.T. aus dem Verkehr gezogen.
- Erfreulicherweise wurden keine Rückstände in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder nachgewiesen (dies betrifft spezifisch ausgewiesene Lebensmittel « foods specifically intended for infants and young children »).

Im Bericht werden auch die am häufigsten nachgewiesenen Wirkstoffe angeführt und es wird dabei einen Unterschied zwischen in der EU produzierten und von außerhalb der EU importierten Lebensmitteln gemacht.

Die Interpretation der Daten durch die staatliche Verwaltung geht leider nicht auf äußerst zentrale Aspekte ein, und zwar u.a. folgende:

- Die unterschiedliche Belastung zwischen Lebensmitteln aus konventioneller und biologischer Herstellung;
- Die Unterschiede in den Rückständen von in Luxemburg produzierten im Vergleich zu den importierten Lebensmitteln;
- Die Rückstände von in der EU nicht zugelassenen Pestiziden;
- Die Mehrfachbelastung der Lebensmittel durch verschiedene Pestizide.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique gilt es aber einen genaueren Blick auf die von der ALVA zur Verfügung gestellten Rohdaten zu werfen, die Grundlage für ihren Bericht bilden.

**Die Analyse des Mouvement Ecologique ergibt, wie im Folgenden ausgeführt, ein weitaus differenzierteres Bild als jenes der staatlichen Verwaltung.**

# 1. Biologisch produzierte Lebensmittel - weitaus weniger belastet als konventionelle!

119 (17 davon aus Luxemburg) der insgesamt 608 Proben stammten aus biologischer Herstellung.

Unverständlicherweise geht der Bericht der ALVA nicht auf die teilweise sehr großen Unterschiede in der Belastung von konventionel-

len und biologischen Lebensmitteln, insbesondere bei Obst und Gemüse, ein. Dabei würde sich eine derartige Aufarbeitung aufdrängen, da die Analysen im Rahmen eines EU-Berichtes erstellt werden, der diese Unterschiede sehr wohl hervorhebt, wie z.B. folgende Grafik (Abb. 1) verdeutlicht:

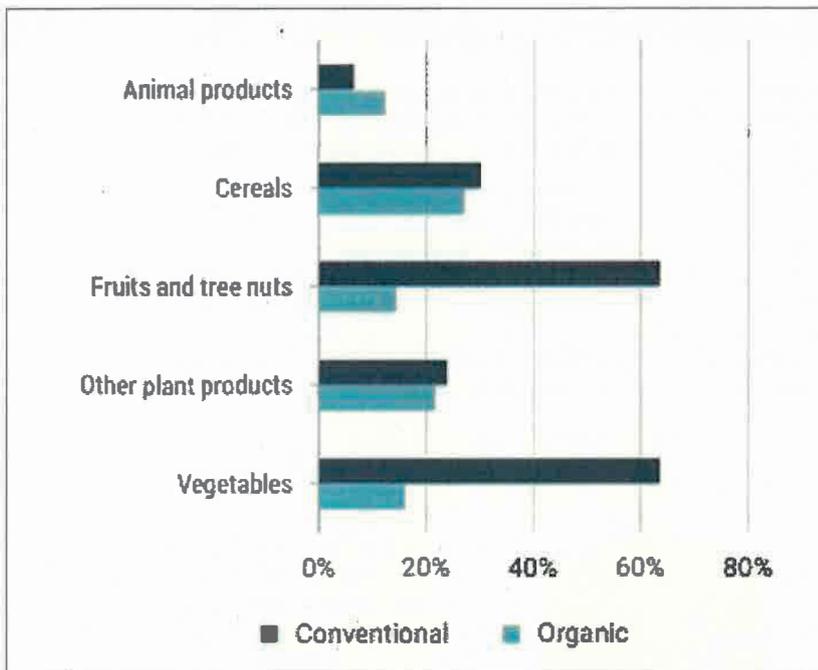


Abb. 1: Unterschiedliche Belastung zwischen konventionellen und biologisch hergestellten Lebensmitteln auf EU-Ebene (110.892 untersuchte Proben, davon 6.717 aus biologischer Herstellung)

Quelle: The 2022 EU report on pesticide residues in food, Results for organic food products

Die Ergebnisse der Analysen, der in Luxemburg verkauften Produkte sind in diesem Punkt vergleichbar mit den EU-weiten Resultaten und eindeutig in ihrer Aussage: **Die untersuchten Erzeugnisse aus konventioneller Landwirtschaft waren allgemein zu 61,1% belastet, Bioprodukte nur zu 12,6%. Sprich: Wer Bio kauft, ist auf der weitaus**

**sichereren Seite. Aus Luxemburger Bio-Produktion war sogar nur ein einziges Lebensmittel von 17 untersuchten belastet.**

**Demnach: Luxemburger Bio-Waren sind die bessere Wahl.** Diese klare Aussage sucht man im Bericht der ALVA allerdings vergeblich!



## 2. In Luxemburg konventionell produzierte Lebensmittel - besser als der EU-Durchschnitt - aber nur in geringem Ausmaß

54,5% der untersuchten Produkte aus einheimischer konventioneller Landwirtschaft weisen Pestizidrückstände auf, was leicht besser ist

als der EU-Durchschnitt für konventionelle Lebensmittel (61,1%).

## 3. Häufige Nachweise von in der EU verbotenen Pestiziden

Auf EU-Ebene wird geregelt, welche Wirkstoffe als Pestizide zum Einsatz kommen dürfen. Diese werden in der EU Pesticides Database veröffentlicht. Die Zulassung der einzelnen Produkte seinerseits, also der im Handel erhältlichen „Pflanzenschutzmittel“, ist Sache der Mitgliedstaaten.

Spannend ist dabei, ob bei den Analysen auch Wirkstoffe nachgewiesen werden konnten, die nicht in der EU zugelassen sind. Der EU-Bericht geht – im Gegensatz zum Luxemburger Bericht – z.T. sehr detailliert auf derartige Rückstände von diesen Wirkstoffen ein. Dieser doch so wichtige Aspekt wird nicht in der gebotenen Transparenz seitens der staatlichen Verwaltung thematisiert.

Eine entsprechende Aufbereitung der zur Verfügung stehenden Daten seitens des Mouvement Ecologique ergibt folgendes Bild (basierend auf der EU Pesticides Database, Stand Dezember 2023):

Von den 132 verschiedenen Pestiziden, die in den Analysen nachgewiesen wurden, waren 42 – also praktisch ein Drittel – zum Zeitpunkt der Analysen (2022) **nicht in der EU Landwirtschaft zugelassen** (Abb.2). Die Rückstände wurden größtenteils in Lebensmitteln nachgewiesen, welche aus Nicht-EU-Ländern importiert wurden.

Auch vier Proben von konventionellen Lebensmitteln, welche in Luxemburg hergestellt wurden, enthielten solche Wirkstoffe.

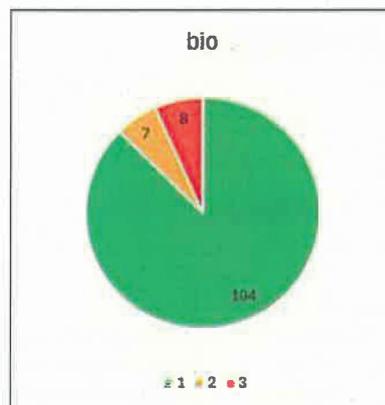
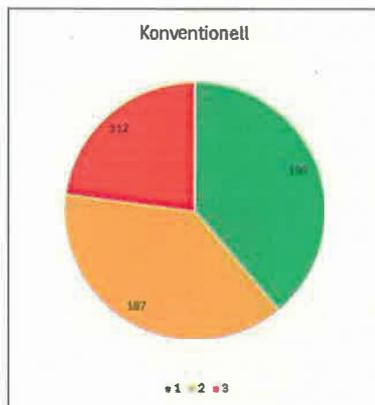


Abb. 2: Belastung von innerhalb und außerhalb der EU produzierten Lebensmittel durch in der EU verbotene Pestizide (Die Zahlen in der Grafik zeigen die jeweilige Anzahl der Proben):

Grün: keine Rückstände  
 Orange: Belastung durch in der EU zugelassene Wirkstoffe  
 Rot: Proben mit nicht zugelassenen Wirkstoffen

Dies ist auch ein Beleg für die **Inkonsequenz der europäischen Pestizidgesetzgebung**: Während in der EU der Einsatz von vielen, hochgiftigen oder umweltschädlichen Pestiziden verboten ist, darf die Industrie diese weiterhin herstellen und in Nicht-EU Länder exportieren. Diese Pestizide werden dann unter anderem nach Lateinamerika exportiert, kommen dort in der landwirtschaftlichen Produktion zum Einsatz und landen schlussendlich trotzdem als Rückstände in importierten Lebensmitteln auf unserem Teller (und belasten natürlich in den Anbauländern ebenfalls die Gesundheit der

Menschen sowie von Natur und Umwelt).

Dies ist auch einer der Hauptkritikpunkte am EU-Mercosur-Freihandelsabkommen: Wie kann die EU es verantworten, durch den Export von Giftstoffen das Artensterben in Südamerika anzufeuern, um dann im Gegenzug unter fragwürdigen ökologischen und sozialen Bedingungen hergestelltes Billig-Fleisch zu importieren, was die Landwirte in der EU unter Druck setzen würde?

## 4. Besonders gravierend: etwa 5% der Pestizidbelastungen lagen über dem zulässigen Grenzwert

Für alle Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden, sind auf EU Ebene Rückstandshöchstgehalte (*Maximum Residue Level*, MRL) für Pestizidrückstände festgelegt. Für jedes einzelne Pestizid gelten dabei spezifische Rückstandshöchstgehalte.

Werden bei Analysen einzelner Lebensmittel höhere Werte als die MRL festgestellt, so müssen die Erzeugnisse vom Markt genommen oder die Einfuhr in die EU untersagt werden. Laut ALVA vergehen zwischen der Probennahme und der Maßnahme des Rückzugs vom Markt der entsprechenden Lose zwischen 2-7 Tage. Sanktionen werden gemäß Aussagen der ALVA auch regelmäßig gegen Importeure oder Händler ausgesprochen.

*Konkretere Informationen, ob es Daten darüber gibt, wie viele nachweislich über dem zulässigen Grenzwert belastete Lebensmittel verkauft werden bzw. wie systematisch Händler gehandelt werden,*

*wie hoch die Strafen sind und was bei mehrfachen Verstößen erfolgt, werden seitens des Mouvement Ecologique nachgefragt.*

Wichtig zu wissen: Auch wenn ein Wirkstoff in der EU nicht zugelassen ist, dürfen Lebensmittel, welche Rückstände davon aufweisen, trotzdem verkauft werden. Dies unter der Bedingung, dass der maximal zulässige Rückstandshöchstgehalt nicht überschritten wird.

Aus dem Bericht der ALVA geht hervor, dass insgesamt 36 Proben die MRL überschritten hatten. Unter Berücksichtigung der analytischen Ungewissheit galten davon aber 15 Proben trotzdem als konform. Die verbleibenden 21 Erzeugnisse wurden von der ALVA vom Markt genommen.

Auch hier zeigten sich wieder wesentliche Unterschiede zwischen Bio- und konventionellen Erzeugnissen, denn 33 von 36 MRL-Überschreitungen gehen auf das Konto von konventionellen Erzeugnissen.



## 5. Äpfel und Erdbeeren besonders belastet

Auf EU-Ebene richtet sich das Augenmerk der EFSA auf eine Auswahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die EU besonders wichtig sind. Die Mitgliedstaaten müssen dann jedes Jahr eine Mindestanzahl von Proben von jedem dieser Produkte auf Pestizidrückstände hin untersuchen. Im Bericht von 2022 waren dies unter anderem Äpfel, Erdbeeren, Pfirsiche und Nektarinen, Salat,

Kohl, Tomaten und Spinat.

Diese Waren aus Luxemburger Produktion weisen in den meisten Fällen Belastungen durch Pestizidrückstände auf. Konventionell produzierte Äpfel (92%) und Erdbeeren (100%) stechen dabei besonders negativ hervor (Abb. 3).

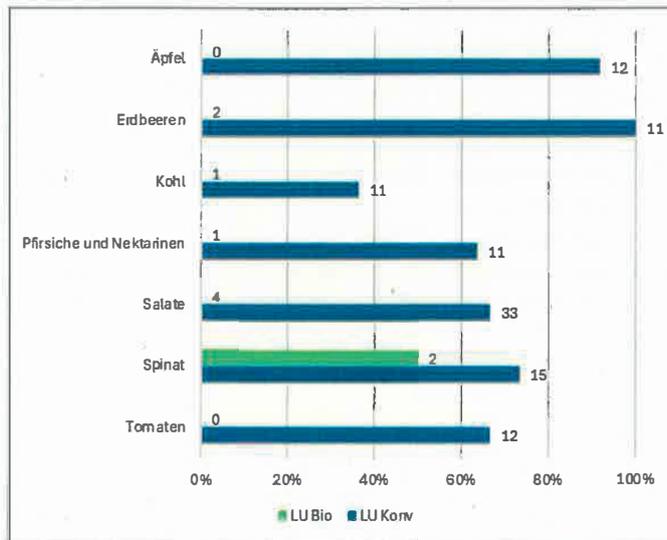


Abb. 3: Unterschiedliche Belastung der verschiedenen in Luxemburg produzierten Obst und Gemüsesorten (mit Angaben zur Anzahl der Proben bei insgesamt 115 genommenen Proben, davon 10 von Bio-Produkten)

Interessant ist hier der Vergleich in der Belastung zwischen den in Luxemburg verkauften Produkten (nicht zwingend hier produzierten) gegenüber dem EU-Durchschnitt.

jene, die im EU-weiten Durchschnitt angeboten werden. Wie kommt das? Warum werden hierzulande stärker belastete Waren angeboten als in anderen Ländern?

Es gibt - wie Abbildung 4 aufzeigt - erstaunlicherweise z.T. größere Unterschiede: die in Luxemburg analysierten - somit die hier verkauften - Lebensmittel sind durchschnittlich mehr belastet als

Im EU-Bericht wird diesbezüglich nicht zwischen konventionellen oder biologisch produzierten Lebensmitteln unterschieden.

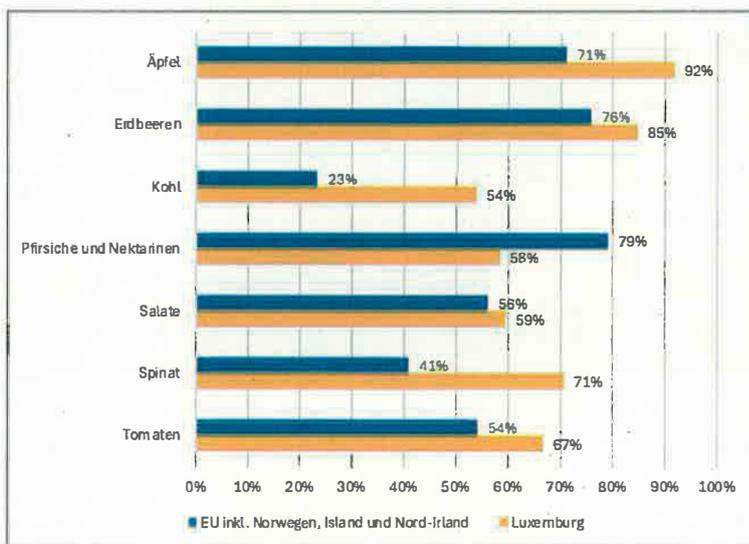


Abb. 4: Vergleichende Belastung der Auswahl von Obst- und Gemüsesorten der in Luxemburg verkauften Lebensmittel mit den EU-weiten Analysen

Aus den von der ALVA in Auftrag gegebenen Analysen geht zudem hervor, dass ALLE Proben (unabhängig vom Ursprungsland) von folgenden Lebensmitteln aus konventioneller Produktion IMMER mit Rückständen belastet waren:

- Brombeeren, Blaubeeren
- Granatäpfel
- Mirabellen
- Orangen
- Petersilie.

## 6. Ein Pestizid kommt selten allein - Mehrfachbelastung als Problem

Die Tatsache, dass Lebensmittel eine große Anzahl verschiedener sogenannter Pflanzenschutzmittel enthalten können und dennoch den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist seit langem ein Thema.

Denn de facto sind Pestizide Giftstoffe und gehören nicht in unsere Lebensmittel.

Während es aber immerhin für die einzelnen Wirkstoffe Höchstwerte gibt, die wegen des Gesundheitsrisikos nicht überschritten werden dürfen, ist die kombinierte Exposition durch mehrere Pestizide - sozusagen eines "Pestizidcocktails" – unzulässigerweise nicht geregelt.

Ein Lebensmittel kann also mehrere Pestizide enthalten, die einzeln betrachtet erlaubt sind, deren Gesamtdosis aber die problematische Grenze überschreiten würde. Leider aber wird die Wirkung dieser Stoffe zusammen derzeit weder geregelt noch geprüft, da wissenschaftliche Bewertungen zu Risiken von chemischen Stoffen in Lebens- und Futtermitteln in der EU bisher nur einzeln betrachtet werden. In der Realität sind wir jedoch täglich einer Vielzahl von chemischen Stoffen aus den verschiedensten Quellen ausgesetzt und diese Kombination könnte giftiger sein als die einzelnen Stoffe.

Auch die Rückstandsanalysen von 2022 belegen diese Mehrfachbelastung: die Proben von in Luxemburg hergestellten Produkten aus konventioneller Landwirtschaft, welche Rückstände enthielten, wiesen im Durchschnitt 5,4 verschiedene Pestiziden auf, mehr als der EU-Durchschnitt von 3,9.

Die meisten Rückstände von verschiedenen Pestiziden wurden in Proben folgender Lebensmittel nachgewiesen (Abb. 5) :

- Erdbeeren (bis zu 13 verschiedene) (\*)
- Tomaten (bis zu 12 verschiedene) (\*)
- Äpfel (bis zu 11 verschiedene)
- Rotwein (bis zu 11 verschiedene)
- Salate (bis zu 8 verschiedene)
- Nektarinen (bis zu 8 verschiedene)
- Weißwein (bis zu 8 verschiedene)
- Spinate (bis zu 7 verschiedene)

(\*) Zu bemerken, dass Erdbeeren und Tomaten zum großen Teil in Gewächshäusern angebaut werden

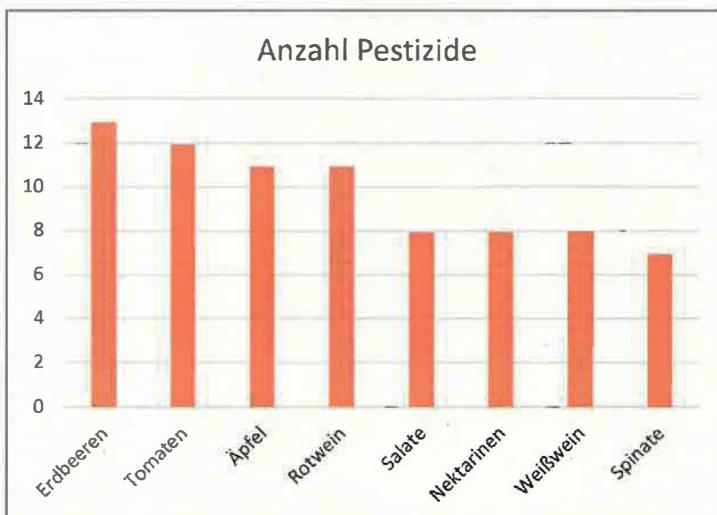


Abb. 5: Rückstände von verschiedenen Pestiziden in Lebensmitteln

Wie wichtig aber die Risikobewertung einer kumulativen Belastung durch viele zum Teil sehr giftige Substanzen wäre, zeigt eine 2021 vom Luxembourg Institute of Health (LIH) veröffentlichte Studie über Pestizidrückstände in Haaranalysen von Kindern<sup>4</sup>. Bis 88 verschiedene Giftstoffe konnten bei einzelnen Kindern nachgewiesen werden!

Rückstände von 11 bestimmten Pestiziden konnten bei JEDEM Kind nachgewiesen werden!

Die Autoren der Studie gehen davon aus, dass die Aufnahme von Pestiziden über die Nahrung die Hauptquelle der Pestizidexposition ist.

## Besonders belastet: Gemüse und Obst aus Gewächshäusern

**Benötigt werden klare Kriterien für die Förderung des Anbaus in Luxemburger Gewächshäusern (cf Projet de loi n°8468 instituant une aide à la construction de serres horticoles) !**

Äußerst interessant ist, dass die EU verschiedene Pestizide lediglich in Gewächshäusern zulässt. Dabei handelt es sich um Pestizide, die im Freien wegen ihrer Umweltschädlichkeit verboten sind, außer eben in Gewächshäusern.

Das Argument dafür: Laut EU Verordnung 1107/2009 sind Gewächshäuser geschlossene Systeme, welche die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt verhindern. Studien von PAN Europe, welche an Wasserläufen in der Nähe von Gewächshäusern in Belgien, Deutschland, den Niederlanden und Spanien durchgeführt wurden, belegen aber, dass dies keineswegs der Fall ist.<sup>5</sup> Es konnten überall z.T. hohe Rückstände von verschiedenen Pestiziden nachgewiesen werden. Pesticide Action Network (PAN Europe) hat auch keine öffentlich zugänglichen Informationen über eine Technologie gefunden, die es Gewächshäusern ermöglichen würde, die Freisetzung von Pestiziden oder anderen Chemikalien in die Umwelt zu verhindern.

Wie aber die in dieser Stellungnahme vorgestellten Analysen aufzeigen: Die Verbreitung der Pestizide ist das eine. Die Belastung der Lebensmittel beim Pestizideinsatz ist das andere Problem!

An dieser Stelle sei die rezente Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum Gesetzesprojekt zur Förderung von Gewächshäusern zum Obst- und Gemüseanbau verwiesen - Anbaukriterien müssen gesetzlich verankert werden, um eine umweltfreundliche Produktion zu garantieren, u.a. zum Pestizideinsatz.



## Zur Empfehlung der ALVA Gemüse vor dem Verzehr zu waschen

Die ALVA empfiehlt in ihrem Bericht « *Da einige Produkte möglicherweise eine hohe Anzahl an Pestizidrückständen aufweisen, empfehlen wir den Verbrauchern, konventionell angebautes Obst und Gemüse vor dem Verzehr immer gründlich mit Wasser abzuspülen und frische, saisonale Produkte aus möglichst lokalem Anbau zu essen.* »

Gemüse und Obst zu waschen ist sicherlich sinnvoll. Aber es ist gewusst, dass Gemüse und Obst – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – Pestizide aufnehmen, die nicht abgewaschen werden können. Oberstes Gebot muss es deshalb sein, Pestizide zu vermeiden.

Insofern wäre es angemessen, dass die ALVA – neben der Verantwortung belastete Lebensmittel schnellstmöglich aus dem Verzehr zu nehmen bzw. konsequent Verletzungen der Bestimmungen zu ahnden – Bürger:innen auffordert, biologische Lebensmittel zu kaufen. Dies wäre objektiv gesehen eine äußerst wichtige Empfehlung.

## Schlussfolgerungen des Mouvement Ecologique - Pestizideinsatz radikal begrenzen - Bio-Anbaumethoden stärker fördern!

Die Toxizität von Pestiziden auf Mensch und Umwelt sind eindeutig und lange bekannt:

- **Pestizide schaden der Biodiversität**, indem sie nicht nur Schädlinge, sondern auch nützliche Insekten wie Bestäuber und Bodenlebewesen töten, was das ökologische Gleichgewicht stört. Langfristig verändern sie so Lebensräume und Nahrungsketten, was den Bestand vieler Tier- und Pflanzenarten gefährdet und verschmutzen unsere Böden und Trinkwasser. Der Einsatz von Pestiziden ist maßgeblich mitverantwortlich für das Artensterben.
- **Beim Menschen können die Auswirkungen unterschiedlicher Natur sein. Die Liste der möglichen Gefährdungen ist lang:** von akuten und chronischen Hauterkrankungen über Vergiftungserscheinungen bei direktem Kontakt, Krebs, Fruchtbarkeits- und Erbgutschäden bis hin zu Missbildungen bei Neugeborenen<sup>6</sup>. Pestizide werden insgesamt zu den gefährlichsten Umweltgiften der Welt gezählt. Verschiedene durch Pestizide verursachte Krankheiten (z.B. Parkinson, Krebs) wurden auch in Luxemburg schon vereinzelt als Berufskrankheit anerkannt.

## Der Mouvement Ecologique erwartet:

### 1. Stärkung der Handelsvorschriften

Die EU muss sicherstellen, dass importierte Produkte den EU-Regeln entsprechen und keine unfairen Wettbewerbsbedingungen schaffen. Der Export von in der EU verbotenen Pestiziden muss gestoppt und die Einfuhr von Produkten mit Rückständen verbotener Pestizide untersagt werden. Luxemburg muss sich auf EU-Ebene für diese Neuerung stark machen.

### 2. Engagement Luxemburgs auf EU-Ebene für einen konsequenten Ausstieg aus den Pestiziden

Luxemburg sollte sich für einen konsequenten Ausstieg aus Pestiziden einsetzen. Dies umfasst die Unterstützung strengerer EU-weiter Regulierungen, das Vorantreiben von Verboten besonders schädlicher Wirkstoffe sowie die Förderung alternativer, umweltfreundlicher Anbaumethoden. Zudem können die Luxemburger Vertreter:innen in den entsprechenden EU-Gremien aktiv für eine ambitionierte Pestizidreduktion eintreten, etwa durch verschärfte Zulassungsverfahren und verbindliche Reduktionsziele. Eine nationale Vorreiterrolle durch strengere Gesetze, finanzielle Anreize für pestizidfreie Landwirtschaft und transparente Berichterstattung stärkt zudem die Position in EU-Verhandlungen und erhöht den Druck auf andere Staaten, ähnlich zu handeln.

### 3. Überarbeitung des Pestizidaktionsplanes

Luxemburg verfügt seit 2017 über einen Aktionsplan Pestizide. Dieser sah eine Reduzierung um 50 % des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 vor, sowie bis 2025 eine Reduzierung um 30 % der "big mover". Dem Mouvement Ecologique waren die damals festgelegten Ziele nicht ausreichend, umso spannender ist, ob sie immerhin erreicht wurden. Der Mouvement Ecologique erwartet, dass das Ministerium kurzfristig darlegt:

- \* welche Maßnahmen wurden umgesetzt;
- \* welche Reduktionsziele wurden erreicht;
- \* welche Hemmschwellen gab es bei der Umsetzung und wie können sie angegangen werden;
- \* und welche weiteren konkreten Maßnahmen wären aufgrund der Entwicklungen erforderlich.

Es gilt einen breiten Dialog über diese Fragen sicherzustellen, der über den Kreis der landwirtschaftlichen Akteure hinausgeht und u.a. auch Akteure aus dem Umwelt-, Gesundheits- und Konsumentenbereich einbezieht.

## 4. Nationale Zulassungsverfahren von Pestiziden verschärfen

Obwohl die EU Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel zentral genehmigt, können Mitgliedstaaten deren Einsatz national regulieren oder verbieten. Jedes Land hat die Möglichkeit über EU-weite Vorgaben hinauszugehen und strengere Schutzmaßnahmen für Umwelt und Gesundheit zu erlassen. Dies sollte auf Grundlage aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse geschehen – unabhängig von wirtschaftlichen Interessen. Luxemburg könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen, indem es besonders problematische Pestizide, wie Glyphosat oder PFAS-Pestizide, verbietet und Landwirt:innen beim Umstieg auf bedenkenlose, umweltfreundliche Alternativen unterstützt.

## 5. Konsequente Förderung des Biolandbaus

Der Aktionsplan PAN Bio läuft aus. Auch hier gilt es – wie beim Aktionsplan Pestizide – eine ehrliche Analyse auf den Tisch legen, welche Ziele erreicht werden konnten und welche warum nicht. Auch hier ist ein offener Dialog notwendig, wie der neue Aktionsplan aussehen soll. Dabei muss der Staat weitaus stärker Finanzmittel und Ressourcen in den Biolandbau investieren. Dazu gehört unmissverständlich auch eine transparente Berichterstattung über die unterschiedliche Pestizidbelastung zwischen konventionellen und Bio-Produkten!

## 6. Umlenkung der GAP-Finanzmittel

Die Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollten dazu genutzt werden, Landwirt:innen bei der Einführung von agrarökologischen Praktiken zu unterstützen. Subventionen sollten an die Reduktion des Pestizideinsatzes gekoppelt werden.

## 7. Stringente Auflagen auch für die Produktion in Gewächshäusern

Es liegt ein staatliches Gesetzesprojekt zur Förderung von Gewächshäusern vor. Insgesamt beabsichtigt der Staat über 20 Millionen in diesen Sektor zu investieren. Bis dato fehlt es jedoch an jedweden Kriterien für den Anbau. Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass staatlicherseits nur nachhaltige Anbaumethoden gefördert werden dürfen, beginnend bei der Auswahl von resistenten Sorten, bei denen der Pestizideinsatz weitestgehend zurückgeschraubt werden kann.

## 8. Sanktionen für den Import und die Vermarktung belasteter Lebensmittel

Es muss sichergestellt sein, dass einerseits unzulässig belastete Lebensmittel umgehend vom Markt genommen werden. Importeure und Händler sollten in die Pflicht genommen werden, um bei der Herkunft der Produkte verstärkt auf Lieferanten zu setzen, welche erfahrungsgemäß Erzeugnisse mit geringen Pestizidbelastungen vorweisen können.

## 9. Ausbau des Restopolis-Modells auf alle öffentlichen Kantinen

Restopolis, jene Struktur des Erziehungsministeriums, die für die Verpflegung von Schulkantinen verantwortlich ist, hat Qualitätskriterien für ihre Lebensmittel eingeführt. Dabei werden biologische und regionale Lebensmittel bevorzugt. Es müsste eine Selbstverständlichkeit sein, dass dieses wegweisende Projekt auf andere öffentliche Kantinen ausgedehnt wird, dies im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

## 10. Ehrliche und transparente Information der Bevölkerung

Seitens der diversen Ministerien (Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit) muss weitaus systematischer über die Thematik informiert werden und verstärkt für den Kauf von Biolebensmitteln geworben werden. Auch in den Berichten der ALVA müssen die hohen Unterschiede der Belastung zwischen Bio- und konventionellen Erzeugnissen klarer aufgezeigt werden.

### Quellen

<sup>1</sup> Rapports annuels des systèmes de contrôle <https://securite-alimentaire.public.lu/fr/organisme/pcnp/rpt.html>

<sup>2</sup> The 2022 EU report on pesticide residues in food <https://multimedia.efsa.europa.eu/pesticides-report-2022>

<sup>3</sup> EU Pesticides Database [https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/eu-pesticides-database\\_en](https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/eu-pesticides-database_en)

<sup>4</sup> Population-based biomonitoring of exposure to persistent and non-persistent organic pollutants in the Grand Duchy of Luxembourg: Results from hair analysis, Environment International, Volume 153, 2021

<sup>5</sup> Pesticide Action Network Europe. It rains pesticides from greenhouses; The end of a myth, greenhouses are releasing pesticides into the environment. 2024. <https://www.pan-europe.info/resources/reports/2023/12/it-rains-pesticides-greenhouses-end-myth-greenhouses-are-releasing>

<sup>6</sup> <https://www.bund.net/umweltgifte/gefahren-fuer-die-gesundheit/>